

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 20/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. November 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigungen von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wurde am 26. Januar 2015 durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2017 eine Vorlage zur Teilrevision der Verordnung zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet. Diese Teilrevision betrifft den Spesen-/Unkostenanteil der Entschädigungen des Stadtrates und der Schulpräsidien sowie die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen. Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat diese Teilrevision mit Anpassungen genehmigt.

Auf die nächste Legislaturperiode 2018–2022 hin soll die Entschädigungsverordnung totalrevidiert werden. Damit bereits vor den Wahlen der neuen Behörden Klarheit über die Entschädigungen in der nächsten Legislatur besteht, soll die Vorlage möglichst frühzeitig im Grossen Gemeinderat behandelt werden können. Deshalb erfolgt der Antrag an den Grossen Gemeinderat bereits rund acht Monate vor Beginn der neuen Legislatur.

Vorgehen

Die Stadtkanzlei hat die Behörden-Entschädigungsverordnungen sämtlicher Zürcher Städte (ohne Zürich und Winterthur) gesammelt. Eine erste Analyse hat die deutliche Heterogenität unter diesen Verordnungen gezeigt.

Der Stadtrat hat im Rahmen einer Aussprache am 31. Mai 2017 die strategischen Ziele, welche mit der Anpassung der Entschädigungsverordnung verfolgt werden sollen, festgehalten:

- Der Stadtrat hält durchwegs am Milizsystem fest
- Die Qualität der politischen Arbeit ist zu sichern
- Die Attraktivität der Exekutiv-Mandate ist sicherzustellen
- Die Entschädigungen sind auf dem Niveau vergleichbarer Städte anzusetzen

Das Milizsystem definiert die Nebenberuflichkeit der Ausübung von politischen Ämtern.

Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Regelung zur beruflichen Vorsorge revidiert. Diese Regelung soll auch in der neuen Entschädigungsverordnung Eingang finden. In der neuen Verordnung sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018, der Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule und der allfälligen Anpassung des Kommissionensystems des Grossen Gemeinderates bereits berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung in eine Vernehmlassung bei folgenden Anspruchsgruppen gegeben:

- Büro des Grossen Gemeinderates
- Spezialkommission Analyse des Kommissionsgesetzes (AKS)
- Fraktionspräsidien
- Primarschulpflege
- Sekundarschulpflege
- Sozialbehörde
- Energiekommission
- Baukommission

Insgesamt sind acht Vernehmlassungsantworten eingegangen. Der Stadtrat hat einzelne Anträge aus der Vernehmlassung übernommen. Eine detaillierte Übersicht zu den Anträgen, deren Berücksichtigung und Stellungnahmen des Stadtrates zu einzelnen Punkten findet sich in der Beilage "EVO, Synopse Vernehmlassungen".

Neue Entschädigungsverordnung

Die neue Entschädigungsverordnung (EVO) ist klarer strukturiert und einfacher lesbar. Sie regelt die Entschädigungen der Legislative und der Legislativ-Kommissionen, anschliessend die der Exekutive und der Exekutiv-Kommissionen und am Schluss alle weiteren Entschädigungen von Behörden und Funktionärinnen/Funktionären der Stadt Wetzikon.

Entschädigungen Grosser Gemeinderat (Art. 2)

Die Entschädigungen des Grossen Gemeinderates sollen in ihrer Höhe belassen werden. Jedoch sollen neu auch die Mitglieder des Büros dieselben Entschädigungen erhalten, wie die Kommissionsmitglieder (Abs. 2). Dies hat zur Folge, dass das Präsidium des Grossen Gemeinderates neu eine Grundentschädigung von 3'600 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 2'400 Franken erhält. Die Mitglieder des Büros erhalten neu eine Grundentschädigung von 1'200 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 1'200 Franken. Der deutlich grössere Aufwand des Parlamentspräsidiums soll mit dieser Entschädigung abgedeckt werden. Das Wort "Kommissionen" bezieht sich auch auf Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen.

Bislang sind für Sitzungen und vergleichbaren Aufwand Sitzungsgelder von 150 Franken ausbezahlt worden. Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war zuweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll deshalb das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidien und der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen. Neu soll auch das Präsidium der interfraktionellen Konferenz (ifK) das doppelte Sitzungsgeld analog demjenigen der Kommissionen erhalten (Abs. 3). Auch das doppelte Sitzungsgeld bei Doppelsitzungen des Grossen Gemeinderates (nur Plenumsitzungen) wird neu in der Entschädigungsverordnung geregelt.

Entschädigungen Stadtrat (Art. 3)

Es entspricht dem Willen des Stadtrates, dass die Behördenmitglieder sich auch künftig im Milizsystem engagieren und nicht im Rahmen von Teilämtern von der Stadt Wetzikon angestellt werden sollen. Die Bildung von Teilämtern wirft neue Fragen auf. So müsste diskutiert werden, ob bei einer Nichtwiederwahl oder einer unfreiwilligen Nichtnominierung (Wording aus der Entschädigungsverordnung der Stadt Uster) eine Lohnfortzahlung oder eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll. Insgesamt wären die Kostenfolgen bei Teilämtern höher. Bei einer Anstellung der Präsidien mit entsprechend höheren Pensen müsste geklärt werden, welche operativen Aufgaben den Präsidien zugewiesen werden sollen, was wiederum die Aufgabenteilung zwischen Präsidium und Verwaltung erschweren dürfte.

Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber der Region, dem Kanton und teilweise auch dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden. Das Referenzpensum von 60 % (Präsidien) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Mitglieder (basierend auf Schätzungen/Annahmen/Erhebungen). Auf eine vertiefte Erhebung der Aufwendungen der einzelnen Ressortvorstehenden wurde bewusst verzichtet, da es wesentliche Unterschiede in der Ausführung des Behördenamtes gibt, die kaum quantifizierbar sind. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen. Darauf basiert der Antrag des Stadtrates, die Entschädigungen anzupassen und zwar auf Basis einer Jahresentschädigung von 140'000 Franken. Damit würde die Entschädigung des Stadt- und Schulpräsidiums 84'000 Franken/Jahr und dasjenige für die Mitglieder des Stadtrates 56'000 Franken betragen. Aufgrund der zusätzlichen, meist repräsentativen Aufgaben des Stadtrat-Vizepräsidiums und in Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung von 59'000 Franken ausgerichtet werden.

Auf einen separaten Entschädigungspool und auf die Plafonierung von externen Entschädigungen möchte der Stadtrat künftig verzichten. Mandate für Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandaten, auch wenn sie mit dem Amt als Stadträtin/Stadtrat in Verbindung stehen, bringen zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Verantwortlichkeiten mit sich. Diese Entschädigungen sollen die betreffenden Personen zugute haben. Die aktuellen Entschädigungen aus solchen Mandaten bewegen sich pro Mitglied des Stadtrates zwischen 0 und 12'000 Franken.

Entschädigung Schulpflege (Art. 4)

Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Darin resp. im Entschädigungspool bereits enthalten sind auch die Entschädigungen für Schulbesuche und die Mitwirkung bei Mitarbeiterbeurteilungen (MAB). Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl von heute 9 (Primarschule) auf neu 13 Mitglieder soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden. Die Grundentschädigung der Mitglieder soll bei 12'000 Franken belassen werden. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool.

Eigenständige und unterstellte Kommissionen (Art. 5 und 6)

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wird in den Gemeindeordnungen unterschieden zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen. Dieser Unterscheidung soll auch in der Entschädigungsverordnung Rechnung getragen werden. Während die unterstellten Kommissionen Sitzungsgelder von 150 Franken erhalten sollen, ist für die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (heutige Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) zusätzlich eine jährliche Grundentschädigung von 2'400 Franken auszurichten. Die eigenständigen Kommissionen verfügen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen. Dies erfordert von den Mitgliedern einen erhöhten zeitlichen Aufwand und vertiefte fachliche Kenntnisse. Kommissionsmitglieder tragen für ihre Entscheide verstärkt Verantwortung.

Die Unterscheidung der Entschädigung von parlamentarischen Kommissionen und eigenständigen Kommissionen rührt ebenfalls daher, dass die Exekutivkommissionen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verfügen, was insgesamt einen erhöhten zeitlichen und fachlichen Aufwand mit sich bringt.

Unkosten-/Spesenentschädigung (Art. 14)

Bisher war unklar, welcher Anteil der Pauschalentschädigung von Stadtrat und Schulpflegen als sozialversicherungspflichtige Entschädigung galt und welcher Teil als Unkosten-/Spesenanteil zu verstehen war. Mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung (Beschluss GGR vom 26. Juni 2017) konnte in diesem Zusammenhang Klarheit geschaffen werden. Künftig sollen Unkosten-/Spesenentschädigungen vollständig von der Behördenentschädigung entkoppelt werden. Die Unkosten-/Spesepauschale der Mitglieder des Grossen Gemeinderates soll bei 350 Franken belassen werden. Für die Mitglieder (inkl. Präsidium) des Stadtrates (2'400 Franken) und die Mitglieder der Schulpflege (1'200 Franken) soll hingegen eine neue Unkosten-/Spesepauschale eingeführt werden.

Teuerungsausgleich (Art. 16)

In den bisherigen Wetziker Entschädigungsverordnungen fehlte eine Teuerungsklausel. Der Teuerungsausgleich für Behördenentschädigungen soll sich nach demjenigen für das städtische Personal richten. Dem städtischen Personal wurde bislang ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn dieser vom Regierungsrat für das kantonale Personal so beschlossen wurde und sich der Stadtrat dem Vorgehen des Kantons angeschlossen hat. Meist vergehen zwischen Beschluss des Regierungsrates und Inkrafttreten nur wenige Wochen oder evtl. Monate. Aus praktischen Gründen macht es deshalb Sinn, den Teuerungsausgleich für die Behördenentschädigungen mit Beschluss des Stadtrates (analog städtisches Personal) zu gewähren.

Die übrigen Artikel der Entschädigungsverordnung wurden nicht oder nur marginal angepasst. Einige Punkte sind in der neuen Verordnung klarer geregelt worden.

Kostenfolgen

Die Anpassung der Entschädigungsverordnung würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten (ohne Sitzungsgelder) nach sich ziehen:

| Behörde | Entschädigung 2017 (ca. in Franken/ Jahr) | Entschädigung neu (ca. in Franken/ Jahr) | Mehr-/Minder- kosten |
|---|---|--|-------------------------|
| Grosser Gemeinderat (Entschädigung für Büro) | 0 | 8'400 | + 8'400 |
| Stadtrat (Entschädigung und Spesen-/Unkostenpauschale) | 355'000 | 467'800 | + 112'800 |
| Sekundarschulpflege (inkl. Präs.) | 163'000 | 0 | - 163'000 |
| Schulpflege (bisher Primarschulpfl., exkl. Präsidium, inkl. Unkosten-/Spesenentschädigung)) | 176'000 | 278'400 | + 102'400 |
| Energiekommission | 7'200 | 14'400 | + 7'200 |
| Sozialbehörde | 7'200 | 14'400 | + 7'200 |
| Total | 708'400 | 783'400 | + 75'000 |

Hinzu kommen allfällige Veränderungen bei den Sitzungsgeldern, welche aber stark von der Anzahl durchgeführter Sitzungen abhängig sind. Dies kann von Jahr zu Jahr stark schwanken. Die Mehrkosten sind im Voranschlag 2018 enthalten.

Erwägungen des Stadtrates

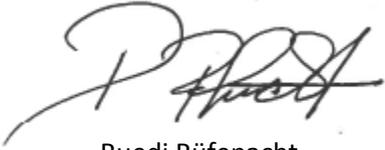
Der Stadtrat möchte mit einer neuen, zeitgemässen und transparenten Entschädigungsverordnung, die sich an den vorhandenen Beispielen vergleichbarer Städte anlehnt, eine Basis für die Entschädigung der künftigen Behördenarbeit in Wetzikon schaffen. Die bewährten Pauschalentschädigungen für die verschiedenen Behördenmandate in Wetzikon sollen beibehalten werden. Dem Milizsystem ist Sorge zu tragen. Dennoch sollen die laufend zunehmende Komplexität und die erhöhten Anforderungen an die Behördenarbeit mit einer massvollen Erhöhung der Entschädigungen abgedeckt werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, eine ausgewogene Entschädigungsverordnung zu präsentieren, welche fair und transparent ist, das Milizsystem stärkt und die Attraktivität von Exekutivmandaten sichern wird. Die Mehrkosten halten sich, aufgrund der Reduktion der Anzahl Schulpflegerinnen und Schulpfleger im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit der Sekundarschule, in Grenzen. Einzelne Hinweise aus der Vernehmlassung bei den betroffenen Anspruchsgruppen wurden in die nun vorliegende Verordnung übernommen. Details dazu sind den umfassenden Unterlagen zu diesem Geschäft zu entnehmen.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Entschädigungsverordnung Wetzikon, aktuelle Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, Entwurf neue Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Anträgen aus Vernehmlassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Bemerkungen
- Behörden-Entschädigungsverordnungen der Städte Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Schlieren, Uster und Wädenswil

Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

**Politische Gemeinde
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben¹**

vom 26. Januar 2015

überarbeitet gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017

¹ Für die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben gilt die bisher gültige Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2010 unverändert weiter. Die einschlägigen Bestimmungen werden in dieser neuen Verordnung der Politischen Gemeinde lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:

Behörden und
Kommissionen
Politische Gemeinde

Stadtrat

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin | Fr. 60'000.-- |
| – Schulpräsident/Schulpräsidentin | Fr. 50'000.-- |
| – Stadtrat/Stadträtin | Fr. 45'000.-- |

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.

Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.

Grosser Gemeinderat

- | | |
|--|--------------|
| – Mitglieder | Fr. 1'200.-- |
| – Präsident/Präsidentin (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) | Fr. 3'600.-- |

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Mitglieder Fr. 1'200.--
- Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

- Mitglieder Fr. 1'200.--
- Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.

Sozialbehörde

- Mitglieder Fr. 1'200.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.

Energiekommission

- Mitglieder Fr. 1'200.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.

Art. 3

Primarschulpflege

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

Schulpflege und Kommissionen Primarschule

Art. 4

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates².

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde

Art. 5

Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche

Art. 6

Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Wahlbüro

Art. 7

Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.

Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

² Diese Regelung bezieht sich auf die Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2010. Die Entschädigung beträgt demnach Fr. 35'000.--.

Art. 8

Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.

Friedensrichter oder
Friedensrichterin

Art. 9

Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.

Weitere Kommissions-
mitglieder, Funktionä-
rinnen und Funktionäre

Art. 10

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 11

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Sitzungsgeld

Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.

Art. 12

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:
bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)

Taggeld

- für den halben Tag Fr. 130.--
- für den ganzen Tag Fr. 260.--

bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2)

- für den halben Tag Fr. 240.--
- für den ganzen Tag Fr. 480.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Art. 13

An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.

Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturbeitrag

Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.-- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.³

C. Versicherungen

Art. 14

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse

Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen.

Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.⁴

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018.

Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Ergänzt gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017.

⁴ Geändert gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017.

Art. 16⁵

Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.

Inkraftsetzung

Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Wetzikon, 26. Januar 2015

Namens des Grossen Gemeinderates

Stefan Kaufmann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

⁵ Ergänzt um Art. 16 gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

Antrag an den Grossen Gemeinderat gemäss SRB vom 8. November 2017

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.

Geltungsbereich

B. Entschädigung

Art. 2 ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Parlament

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00

²Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00

³Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.

⁴Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.

⁵Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" der Parlamentsmitglieder und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.

Art. 3 ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Stadtrat

- Stadtpräsidium Fr. 84'000.00
- Vizepräsidium Fr. 59'000.00
- Schulpräsidium Fr. 84'000.00
- Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00

²Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.

Schulpflege

Art. 4 ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

²Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

³Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.

Eigenständige
Kommissionen

Art. 5 ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken.

² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.

Unterstellte
Kommissionen

Art. 6 ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.

Beratende Kommissions-
missionen, Arbeitsgrup-
pen, Funktionärinnen/
Funktionäre

Art. 7 Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 8 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.

Wahlbüro

Art. 9 Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.

Funktionärinnen/
Funktionäre Feuer-
wehr und Zivilschutz

Art. 10 Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.

Friedensrichterin/
Friedensrichter

Art. 11 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 12¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird.

Städtische
Mitarbeitende

²Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.

Art. 13¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.

Taggelder

²Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken:

- für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00
- für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00

³bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken:

- für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00
- für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00

⁴Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.

| | |
|--------------------------------------|---|
| Unkosten-/Spesen- entschädigungen | <p>Art. 14 Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00 |
| Versicherungen | <p>Art. 15 ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen.</p> <p>³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p> |
| Teuerungsausgleich | <p>Art. 16 ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen.</p> <p>² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.</p> |
| Inkrafttreten und Vollzug | <p>Art. 17 ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> |

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Synoptische Darstellung mit Vernehmlassungsantworten

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|--|---|
| <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.</p> | <p>A. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon. ² Soweit Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.</p> | <p><i>Generelle Bemerkungen:</i> <i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Reihenfolge bei bestehender EVO ist logischer <i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Entwurf kommt sehr grosszügig daher, klarere Begründung für Erhöhung ist wünschenswert <i>SP/aw-Fraktion:</i> Unterlagen für Vergleich mit anderen Städten soll dem Parlament zur Verfügung gestellt werden</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Insbesondere die erhöhten Ansätze der Stadtrats-Entschädigungen haben zu mehreren Rückmeldungen geführt. Deshalb hat der Stadtrat eine Korrektur vorgenommen (siehe Art. 3). Die Unterlagen für einen Vergleich mit anderen Städten werden dem Grossen Gemeinderat zugestellt. Die Regelungen in der Verordnung sollen wie in anderen Entschädigungsverordnungen nach der Reihenfolge Legislative-Exekutive-Verwaltung-Diverses gegliedert werden. Deshalb hält der Stadtrat an der Reihenfolge fest.</p> |
| <p>B. Entschädigungen</p> <p>Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:</p> | <p>B. Entschädigung</p> | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|---|---|
| <p>Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- <p>In diesen Ansätzen sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen <p>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.</p> <p>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.</p> | <p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 90'000.00 – Vizepräsidium Fr. 63'000.00 – Schulpräsidium Fr. 90'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 60'000.00 <p>² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> | <p><i>FDP-Fraktion:</i> Es fehlt eine klare Begründung für die Anhebung der Entschädigung bei gleichbleibender Belastung 40 % / 60 %.</p> <p><i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundlage für zeitl. Aufwand fehlt, Fixbeträge sollten reduziert und ein Pool beibehalten werden. Weitere Mandate des SR von Amtes wegen gehört zur Grundentschädigung und Plafonierung soll bei Fr. 5'000.00 bestehen bleiben</p> <p><i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Einbringen von Interessen der Stadt in dienstleistenden Gremien ist Zusatzaufgabe, welche nicht in normalen Entschädigung abgegolten werden kann</p> <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> SR sind konsequent im Halb- und Nebenamt anzustellen -> Qualität der Arbeit soll im Vordergrund sein, Anstellung von 70 – 80 % für beide Präsidien ist zu prüfen, Angaben zu den Pensen fehlen, Entschädigungspool und Plafonierung für Entschädigung aus VR-Mandaten etc. ist beizubehalten</p> <p><i>SVP/EDU-Fraktion:</i> Zur Berechnung der Entschädigung soll ein Jahreslohn von Fr. 120'000.00 dienen</p> <p><i>SEK:</i> Das Amt des Schulpräsidiums soll nicht mehr als 50% entsprechen, da es sich um ein Nebenamt handelt.</p> <p>Stellungnahme Stadtrat</p> <p>Die Erhöhung der stadträtlichen Entschädigung ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen Entschädigungen von Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich und der veränderten Belastung, seit in Wetzikon der Parlamentsbetrieb eingeführt wurde. Im Antrag an den GGR wird die Erhöhung ausführlicher begründet.</p> <p>Eine Anstellung mit erhöhten Pensen kommt für den Stadtrat nicht in Frage – einerseits wäre das eine Abkehr vom Milizsystem und andererseits wären die Kostenfolgen nochmals höher. Bei einer Anstellung der Präsidien ergäben sich zusätzliche Fragen wie die Lösung von Abgangs-/Rentenfragen oder die Arbeitsteilung zwischen Präsidium und Verwaltung.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|---|---|
| Stadtrat (Fortsetzung) | | <p>Das Referenzpensum von 60 % (Präsidien) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aufgrund der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Mitglieder. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Ausführung des Mandates. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen.</p> <p>Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber Kanton und teilweise dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden.</p> <p>Der Stadtrat ist bereit, statt den vorgeschlagenen 150'000 Franken mit 140'000 Franken als Grundlage für die Entschädigungen zu kalkulieren. Damit würde sich die Entschädigung für das Schul- und Stadtpräsidium auf 84'000 Franken und dasjenige für die Mitglieder des Stadtrates auf 56'000 Franken reduzieren.</p> <p>Auf einen Entschädigungspool wie auch auf die Plafonierung von externen Entschädigungen möchte der Stadtrat nach wie vor verzichten.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|--|---|
| <p>Grosser Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) <p>Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | <p>Art. 2 Parlament</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 <p>² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden folgende Kommissionsentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommissionsmitglieder Fr. 1'200.00 – Kommissionspräsident/-präsidentin Fr. 2'400.00 <p>³ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.</p> | <p><i>Büro:</i> ¹ Nicht jede Speko soll eine Grundentschädigung erhalten -> Vorschlag: ist Speko mehr als 8 Monate tätig und hat mehr als 6 Sitzungen durchgeführt, wird Grundentschädigung bis zur Auflösung ausbezahlt;</p> <p>² Mitglieder im Büro sollen neu Grundentschädigung von Fr. 1'200.00 erhalten;</p> <p>³ IfK in Abs. 3 namentlich erwähnen, da sie keine Kommission ist und daher Rechtsgrundlage fehlen würde;</p> <p>⁴ Für Regelung des "zusätzlichen Aufwands" von Kommissionsmitgliedern soll Büro den Präsidierenden ein fixes Budget zuzuweisen.</p> <p><i>FDP-Fraktion:</i> Auch eine effizient arbeitende SPEKO soll eine Grundentschädigung erhalten. Diese soll jeweils dem Aufwand entsprechend durch das Büro festgesetzt werden.</p> <p><i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundentschädigung von Fr. 1'800.00 für alle Kommissionen (inkl. EK + SB). Da Sitzungen nicht PK-relevant sind, sollten diese, wo immer möglich und klar gegeben, in die Grundpauschale eingeschlossen werden.</p> <p><i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Verantwortlichkeit für Auszahlung eines "vergleichbaren Aufwands" muss definiert werden</p> <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> Ausnahmen die aufgeführt werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. IfK -> keine Grundentschädigung, bloss ordentliches Sitzungsgeld von Fr. 150.00; < 2. Speko -> alle Spekos erhalten einmalige Grundentschädigung und Sitzungsgeld je Sitzung (Analog andere Kommissionen) 3. "vergleichbaren Aufwand" soll budgetiert sein und jeweiliges Präsidium ist verantwortlich <p><i>SVP/EDU-Fraktion:</i> Die doppelte Grundentschädigung der Kommissionspräsidien ist zu hinterfragen resp. zu begründen.</p> <p><i>GP-Fraktion:</i></p> <p>¹ Teilt die Meinung des Büros, jedoch ist Grundentschädigung bei Speko gerechtfertigt, da Mitglied sich einarbeiten muss, jedoch kann Entschädigung tiefer liegen (z. B. die Hälfte);</p> <p>² Begriff "vergleichbarer Aufwand" muss näher definiert werden;</p> <p>³ Grundpauschale ab 2. Amtsjahr für ständige Kommissionen auf die Hälfte reduzieren</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|---|---|
| <p>Grosser Gemeinderat (Fortsetzung)</p> <p> </p> <p> </p> <p> </p> | | <p>Stellungnahme Stadtrat</p> <p>Aufgrund der Rückmeldungen und zur Klärung von offenen Fragen ergänzt der Stadtrat den gesamten Artikel folgt:</p> <p>² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden <u>den Büro- und Kommissionsmitgliedern</u> folgende KommissionenEntschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommissionsmitglieder<u>Mitglieder</u> Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsidentin Fr. 2'400.00 <p>³ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, <u>der interfraktionellen Konferenz (ifK)</u> und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. <u>Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung).</u> Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.</p> <p>⁴ <u>Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.</u></p> <p>Mit "Kommissionen" sind auch die Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen gemeint.</p> |
| <p>Büro des Grossen Gemeinderates</p> <p>Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | Gemäss Art. 2 | |
| <p>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | Gemäss Art. 2 | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|---|---------|
| <p>Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | Gemäss Art. 2 | |
| <p>Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|---|---|
| <p>Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p> | <p>Art. 5 Eigenständige Kommissionen Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> | <p><i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Inwiefern dem parl. Vorstoss nach Ernennung einer weiteren Kommission für die SWW mit strat. Aufgaben als Entlastung der EK schon Grundlagen gegeben sind, kann nicht schlüssig beantwortet werden.</p> <p><i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Sämtliche Kommissionen sollen in gleichem Masse entschädigt werden wie das Parlament.</p> <p><i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundentschädigung von Fr. 1'800.00 für alle Kommissionen</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Die eigenständigen Kommissionen verfügen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen. Dies erfordert von den Mitgliedern einen erhöhten zeitlichen Aufwand und vertiefte fachliche Kenntnisse. Kommissionsmitglieder tragen für ihre Entscheide verstärkt Verantwortung. Deshalb ist eine Unterscheidung der Grundentschädigung zwischen eigenständigen Kommissionen und parlamentarischen Kommissionen aus Sicht des Stadtrates gerechtfertigt. Der Stadtrat soll näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionen dafür ein jährliches Budget zuweisen.</p> |
| <p>Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p> | <p>Gemäss Art. 5</p> | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|--|--|
| <p>Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> | <p>Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine pauschale Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p> | <p><i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Entschädigung der Schulpflege ist sehr hoch, ist unklar welche Sitzungen in Grundentschädigung enthalten sind. Falls Grundpauschale bei Fr. 12'000.00 bleibt, muss Pool auf 60'000 – 100'000 Franken reduziert werden</p> <p><i>SEK:</i> Im Entwurf fehlt eine klare Aussage zu den Entschädigungen der Schulbesuche und Mitwirkung bei MAB. Diese Entschädigungen sollen in die Grundentschädigung integriert werden (ist PK-versichert).</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Die Entschädigung der Schulpflege entspricht in etwa dem Durchschnitt der Entschädigungen vergleichbarer Städte. Darin enthalten sind auch die Entschädigungen für Schulbesuche und die Mitwirkung bei MAB (diese werden über den Pool entschädigt). Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest.</p> |
| <p>Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates².</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p> | | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|--|---|
| | <p>Art. 6 Unterstellte Kommissionen Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p> | <p><i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Sämtliche Kommissionen sollen in gleichem Masse entschädigt werden wie das Parlament.</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Wie bereits unter Art. 5 erwähnt, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kommissionsmitglieder bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt werden sollen. Deshalb möchte der Stadtrat am Vorschlag festhalten. Der Stadtrat soll näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionen dafür ein jährliches Budget zuweisen.</p> |
| <p>Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.</p> | <p>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. Weitere Details regeln die vorgesetzten Behörden.</p> | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|---|--|
| <p>Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.</p> <p>Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p> | <p>Art. 8 Wahlbüro ¹ Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. ² Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p><i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Ist das Taggeld des Stadtschreibers nötig? In dieser Lohnklasse werden normalerweise keine Überstunden ausbezahlt.</p> <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Die Mitglieder des Wahlbüros werden heute mit 35 Franken pro Stunde entschädigt. Die Festsetzung dieser Entschädigung durch den damaligen Gemeinderat datiert aus dem Jahr 2002. Da es sich um eine untergeordnete Entschädigung handelt, welche periodisch mit den anderen Städten und Gemeinden verglichen wird, erachtet es der Stadtrat als adäquat, diese in Kompetenz des Stadtrates zu belassen. Ansonsten müsste für eine solche Anpassung die Entschädigungsverordnung jedes Mal angepasst werden.</p> <p>Die bisherige Entschädigung für die Leitung des Wahlbüros durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber im Rahmen eines Taggeldes wird ersatzlos gestrichen. Dieser Absatz widerspricht dem neuen Art. 13 Abs. 4.</p> |
| <p>Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p> | <p>Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Diese Entschädigungen werden periodisch verglichen, überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Stadtrat möchte die Festsetzung dieser Entschädigungen in seiner Kompetenz belassen.</p> |
| <p>Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p> | <p>Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Diese Entschädigung wird periodisch verglichen, überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Stadtrat möchte die Festsetzung dieser Entschädigung in seiner Kompetenz belassen. Die Formulierung wird noch präzisiert (jährliche Grundentschädigung).</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|--|---|
| <p>Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre</p> <p>Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.</p> | | |
| <p>Art. 10 Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p> | <p>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.</p> | |
| | <p>Art. 12 Städtische Mitarbeitende</p> <p>¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird.</p> <p>² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.</p> | <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> MA soll grundsätzlich eff. Zeit erfassen und kein Sitzungsgeld erhalten. Art. 12 Abs. 2 soll absolute Ausnahme bleiben, was in Verordnung klarer zum Ausdruck kommen muss oder Entschädigung von MA in EVO ausschliessen</p> <p>Stellungnahme Stadtrat</p> <p>Gemäss Ziffer 4.4 des Jahresarbeitsreglementes der Stadt Wetzikon können Mitarbeitende bei Sitzungen ab 19.00 Uhr wahlweise ein Sitzungsgeld aufschreiben oder Arbeitszeit erfassen. Damit handelt es sich bei der Auszahlung von Sitzungsgeldern an Mitarbeitende um Ausnahmen.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|---|--|--|
| <p>Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.</p> | | |
| <p>Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- <p>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- <p>Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.</p> | <p>Art. 13 Taggelder ¹ Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ² bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ³ Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.</p> | <p>Stellungnahme Stadtrat Der Artikel wird präzisiert. Insbesondere soll geklärt werden, wofür Taggelder ausgerichtet werden und welche Behörden keinen Anspruch auf Taggelder haben.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge | | | | | | | | | | | | |
|---|--|--------------------------|-----|----------|------------------------|-----|--------|-----------------------|-----|----------|--------------------------|-----|----------|--|
| <p>Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten/Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.</p> | <p>Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>– Präsident/in Parlament</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Parlament</td> <td>Fr.</td> <td>480.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Stadtrat</td> <td>Fr.</td> <td>2'400.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> </table> | – Präsident/in Parlament | Fr. | 1'200.00 | – Mitglieder Parlament | Fr. | 480.00 | – Mitglieder Stadtrat | Fr. | 2'400.00 | – Mitglieder Schulpflege | Fr. | 1'200.00 | <p><i>Büro:</i> Art. 13 Abs. 1 bis 3 der geltenden EVO soll für das Parlament beibehalten werden</p> <p><i>SP/aw-Fraktion:</i> Spesen für alle Parlamentarier/innen bei Fr. 350.00 (oder Fr. 360.00) belassen</p> <p><i>GP-Fraktion:</i> die Unkosten- und Spesenentschädigungen sollen weder für Präsidium noch für Ratsmitglieder angepasst werden.</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Das Büro und zwei Fraktionen beantragen, die Unkosten-/Spesenentschädigung für Mitglieder des Parlamentes bei 350 Franken pro Jahr zu belassen. Der Stadtrat berücksichtigt diese Einwendungen.</p> |
| – Präsident/in Parlament | Fr. | 1'200.00 | | | | | | | | | | | | |
| – Mitglieder Parlament | Fr. | 480.00 | | | | | | | | | | | | |
| – Mitglieder Stadtrat | Fr. | 2'400.00 | | | | | | | | | | | | |
| – Mitglieder Schulpflege | Fr. | 1'200.00 | | | | | | | | | | | | |
| C. Versicherungen | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen.</p> <p>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p> | <p>Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p> | | | | | | | | | | | | | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u> | Anträge |
|--|---|--|
| | <p>Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.</p> | <p><i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Der Teuerungsausgleich darf nicht automatisch erfolgen. Vielmehr soll er vom Parlament genehmigt werden.</p> <p>Stellungnahme Stadtrat Dem städtischen Personal wurden bislang Teuerungsausgleiche gewährt, wenn diese vom Regierungsrat für das kantonale Personal so beschlossen wurden und der Stadtrat sich dem Vorgehen des Kantons angeschlossen hat. Meist vergehen zwischen Beschluss und Inkrafttreten nur wenige Wochen oder evtl. Monate. Aus praktischen Gründen macht es deshalb Sinn, den Teuerungsausgleich in solchen Fällen automatisch resp. mit Beschluss des Stadtrates zu gewähren.</p> |
| <p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> | | |
| <p>Art. 15 Inkraftsetzung/Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018.</p> <p>Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> | <p>Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> | |
| <p>Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.</p> <p>Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.</p> | | |

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Synoptische Darstellung mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|--|--|---|
| A. Allgemeine Bestimmungen | A. Allgemeines | |
| Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen. | Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon. | Anpassung an die neue Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule. |
| B. Entschädigungen | B. Entschädigung | |
| Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder: | | Neuer Art. 2 für Entschädigungen Grosser Gemeinderat (siehe nächste Seite). |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- <p>In diesen Ansätzen sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen <p>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.</p> <p>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.</p> | <p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <p>² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> | <p>Sämtliche Mitglieder des Stadtrates sollen sich weiterhin im Milizsystem engagieren. Das Referenzpensum von 60 % (Präsiden) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Arbeitsbelastung. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Ausführung des Mandates. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen.</p> <p>Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber Region, Kanton und teilweise dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentsitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden.</p> <p>Damit die Attraktivität der Exekutivämter auch künftig sichergestellt werden kann, sind die Entschädigungen so zu erhöhen, dass sie dem Aufwand und der Verantwortung entsprechen. Künftig soll auf einen Entschädigungspool für den Stadtrat verzichtet werden. Das Stadtrats-Vizepräsidium übernimmt während dem ganzen Jahr zusätzliche, meist repräsentative Aufgaben. Diese wurden bislang nicht entschädigt. In Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>Auf eine Plafonierung von Entschädigungen aus Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnlichen Mandaten soll verzichtet werden, da diese zusätzlichen Aufwendungen nicht durch die Pauschalentschädigungen gemäss Abs. 1 abgedeckt sind.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>Grosser Gemeinderat</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben)</p> <p>Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | <p>Art. 2 Parlament</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00</p> <p>² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00</p> <p>³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.</p> <p>⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p>⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidiolen von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.</p> | <p>Neu wird, in Anlehnung an das neue Gemeindegesetz, nicht mehr von "Grosser Gemeinderat", sondern von "Parlament" gesprochen.</p> <p>Mit dem neuen Art. 2 sollen die Entschädigungen des Parlamentes generell geregelt werden. Bei Anpassungen des Kommissionssystems besteht grösstmögliche Flexibilität, da nur noch die Entschädigungen von "Kommissionsmitgliedern" und "Kommissionspräsident/in" geregelt werden. Das Büro, Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen sollen gleich gehandhabt werden wie ständige Kommissionen.</p> <p>Neu soll das Präsidium der interfraktionellen Konferenz ebenfalls ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten.</p> <p>Die Entschädigung einer Doppelsitzung des Parlamentes ist zu regeln. Die bisherige Usanz wurde in die EVO übernommen.</p> <p>Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war bisweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidenten resp. der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen.</p> |
| <p>Büro des Grossen Gemeinderates</p> <p>Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | <p>Gemäss Art. 2</p> | |
| <p>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | <p>Gemäss Art. 2</p> | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>– Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | Gemäss Art. 2 | |
| <p>Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> | | |
| <p>Sozialbehörde</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p> | <p>Art. 5 Eigenständige Kommissionen</p> <p>¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p>² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.</p> | Gemäss neuem Gemeindegesetz heissen die bisherigen selbständigen Kommissionen neu "Eigenständige Kommissionen". Die Grundentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde und der Energiekommission soll dem ungefähren Durchschnitt aus anderen Städten entsprechen. Die bereits heute praktizierte Regelung, wonach die Mitglieder der Energiekommission und der Sozialbehörde für Kommissionssitzungen je ein Sitzungsgeld für die Sitzung und je ein Sitzungsgeld für die Vor- und Nachbereitung erhalten, soll in der Verordnung berücksichtigt werden. Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln. |
| <p>Energiekommission</p> <p>– Mitglieder Fr. 1'200.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</p> | Gemäss Art. 5 | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|--|--|---|
| <p>Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> | <p>Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p> | <p>Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulpflege auf 13 Mitglieder (bisher 9 Mitglieder) soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden.</p> <p>Mit neuem Abs. 3 soll verdeutlicht werden, dass die Entschädigung des Schulpräsidiums abschliessend mit der Pauschalentschädigung aus dem Stadtrat geregelt ist. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool.</p> |
| <p>Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates².</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p> | | <p>Der bisherige Art. 4 fällt infolge Auflösung der Sekundarschulgemeinde weg.</p> |
| | <p>Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.</p> | <p>Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sogenannte Unterstellte Kommissionen zu bilden. Diese sind in der Gemeindeordnung zu regeln.</p> <p>Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.</p> | <p>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p> | <p>Die bisherige Regelung für beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionärinnen/Funktionäre soll transparenter werden. Das reduzierte Sitzungsgeld von 80 Franken (analog Sitzungsgeld für Mitarbeitende) rührt daher, dass beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen im Gegensatz zu eigenständigen und unterstellten Kommissionen keine Entscheidungsbefugnisse und daher weniger Verantwortung zu tragen haben.</p> |
| <p>Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p> | <p>Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p>Der bisherige Absatz 1 wird aufgrund des Widerspruchs mit dem neuen Art. 13 Abs. 4 gestrichen.</p> |
| <p>Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p> | <p>Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p>Keine Änderungen</p> |
| <p>Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p> | <p>Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p> | <p>Kleine Anpassung, um die Form der Entschädigung (Jahresentschädigung) zu definieren.</p> |
| <p>Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.</p> | | <p>Wird neu in Art. 7 geregelt</p> |
| <p>Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p> | <p>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.</p> | <p>Verdeutlichung, dass eine zusätzliche Entschädigung auch aus einzelnen Tag- oder Sitzungsgeldern bestehen kann.</p> |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--------|----------------------|-----|--------|----------------------|-----|--------|----------------------|-----|--------|---|--------------------------------------|-----|--------|-------------------------------------|-----|--------|--------------------------------------|-----|--------|-------------------------------------|-----|--------|--|
| | <p>Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.</p> | Bisher unter Art. 11 Abs. 3 geregelt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.</p> <p>Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.</p> | | Die bisherige Regelung wird neu direkt in den einzelnen Artikeln für Kommissionen und Mitarbeitende geregelt (Art. 7 und 12). | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)</p> <table border="0" data-bbox="76 1021 763 1085"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>130.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>260.--</td> </tr> </table> <p>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2)</p> <table border="0" data-bbox="76 1165 763 1228"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>240.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>480.--</td> </tr> </table> <p>Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.</p> | – für den halben Tag | Fr. | 130.-- | – für den ganzen Tag | Fr. | 260.-- | – für den halben Tag | Fr. | 240.-- | – für den ganzen Tag | Fr. | 480.-- | <p>Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken:</p> <table border="0" data-bbox="763 1021 1487 1085"> <tr> <td>– für den halben Tag (bis 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>130.00</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>260.00</td> </tr> </table> <p>³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken:</p> <table border="0" data-bbox="763 1117 1487 1181"> <tr> <td>– für den halben Tag (bis 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>240.00</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden)</td> <td>Fr.</td> <td>480.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.</p> | – für den halben Tag (bis 4 Stunden) | Fr. | 130.00 | – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) | Fr. | 260.00 | – für den halben Tag (bis 4 Stunden) | Fr. | 240.00 | – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) | Fr. | 480.00 | <p>Absatz 1 verdeutlicht, wofür Taggelder im Grundsatz ausgerichtet werden. Absatz 4 verdeutlicht, dass Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege keinen Anspruch auf Taggelder haben, da diese in der erhöhten Jahresentschädigung enthalten sind.</p> |
| – für den halben Tag | Fr. | 130.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den ganzen Tag | Fr. | 260.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den halben Tag | Fr. | 240.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den ganzen Tag | Fr. | 480.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den halben Tag (bis 4 Stunden) | Fr. | 130.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) | Fr. | 260.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den halben Tag (bis 4 Stunden) | Fr. | 240.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) | Fr. | 480.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen | | | | | | | | | |
|---|--|---|-----|--------|-----------------------|-----|----------|--------------------------|-----|----------|--|
| <p>Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten/Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.</p> | <p>Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <table border="0"> <tr> <td>– Alle Mitglieder des Parlamentes</td> <td>Fr.</td> <td>350.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Stadtrat</td> <td>Fr.</td> <td>2'400.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglieder Schulpflege</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> </table> | – Alle Mitglieder des Parlamentes | Fr. | 350.00 | – Mitglieder Stadtrat | Fr. | 2'400.00 | – Mitglieder Schulpflege | Fr. | 1'200.00 | <p>Neu sollen separate Unkosten-/Spesenentschädigungen für die Exekutiven der Stadt und der Schule ausgerichtet werden. Dies um die bisher bestehenden Unklarheiten des Unkosten-/Spesenanteils an der Grundentschädigung zu beseitigen.</p> |
| – Alle Mitglieder des Parlamentes | Fr. | 350.00 | | | | | | | | | |
| – Mitglieder Stadtrat | Fr. | 2'400.00 | | | | | | | | | |
| – Mitglieder Schulpflege | Fr. | 1'200.00 | | | | | | | | | |
| C. Versicherungen | | | | | | | | | | | |
| <p>Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen.</p> <p>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p> | <p>Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p> | <p>Abs. 3 entspricht dem Beschluss des Parlamentes vom 26. Juni 2017.</p> | | | | | | | | | |

| Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen | Vorschlag neue Verordnung | Bemerkungen |
|--|---|---|
| | <p>Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.</p> | <p>Bislang fehlte eine Teuerungsklausel. Diese soll, analog den meisten städtischen Entschädigungsverordnungen, ergänzt werden.</p> |
| <p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> | | |
| <p>Art. 15 Inkraftsetzung/Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018.</p> <p>Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> | <p>Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> | <p>Keine wesentlichen Änderungen</p> |
| <p>Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.</p> <p>Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.</p> | | <p>Dieser Artikel fällt bei einer Totalrevision der EVO weg.</p> |

**Statut über die Entschädigungen an Behörden und
Funktionäre (BeSta)**

(Stand: 1. Dezember 2012)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Stadtrat | 1 |
| Art. 2 | Schulpflege | 1 |
| Art. 3 | Übrige Exekutivorgane | 2 |
| Art. 4 | Legislativorgane | 2 |
| Art. 5 | Funktionäre | 3 |
| Art. 6 | Protokollführung | 4 |
| Art. 7 | Tag- und Sitzungsgeld, Barentschädigung | 4 |
| Art. 8 | Friedensrichter / Friedensrichterin | 4 |
| Art. 9 | Stadtammann und Betriebsbeamter / Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin | 5 |
| Art. 10 | Preisgerichtentschädigungen | 5 |
| Art. 11 | Anpassung der Entschädigungen | 5 |
| Art. 12 | Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts | 5 |
| Art. 13 | Inkrafttreten | 5 |

Art. 1 Stadtrat

1 Für die Erfüllung sämtlicher amtlicher Verrichtungen werden den Mitgliedern des Stadtrates folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) Jahresentschädigung

| | |
|-------------------------------|------------|
| Stadtpräsident/in | Fr. 65'000 |
| Übrige Ressortvorsteher/innen | Fr. 45'000 |

b) Spesen- und Infrastrukturpauschale, Fr. 5'000
pro Person und Jahr

2 Falls ein Mitglied des Stadtrates zum Schulpräsidenten/zur Schulpräsidentin gewählt wird, erhält er/sie für das Ausüben dieses zusätzlichen Amtes neben der Stadtratsentschädigung eine Entschädigung von 15'000 Franken, sodass seine/ihre Entschädigung insgesamt dem arithmetischen Mittel der Entschädigungen für das Stadtpräsidium und das Schulpräsidium entspricht.

3 Mit diesen Vergütungen sind alle amtlichen Verrichtungen seitens der Stadt Adliswil entschädigt. Insbesondere werden keine Sitzungs- und Taggelder gewährt für die Mitgliedschaft in Behörden und Kommissionen der Stadt Adliswil oder für die amtliche Delegation in juristisch selbständige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen, bei welchen die Entschädigungen der Delegierten durch die Stadt Adliswil erfolgt. Ausgenommen davon sind Preisgerichtschädigungen gemäss Art. 10.

4 Mit der Spesen- und Infrastrukturpauschale sind alle Kleinspesen, Kommunikations- und Fahrauslagen abgegolten. Weitere entstehende Barauslagen werden vergütet.

5 Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds des Stadtrats wegen Krankheit, Ortsabwesenheit usw. hat der Stellvertreter / die Stellvertreterin Anspruch auf einen Teil der Entschädigung des verhinderten Stadtratsmitglieds. Der Stadtrat entscheidet von Fall zu Fall über das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung des Stellvertreters / der Stellvertreterin jeweils angemessen zu berücksichtigen ist.

Art. 2 Schulpflege

1 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Schulpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) Jahresentschädigung

| | |
|-------------------|------------|
| Schulpräsident/in | Fr. 55'000 |
| übrige Mitglieder | Fr. 14'600 |

b) Pool für aufgabenbezogene Zulage, für die Fr. 66'000
übrigen Mitglieder, pro Jahr

c) Pool für Schulbesuche, für die übrigen Mitglieder, Fr. 42'000
pro Jahr

d) Spesen- und Infrastrukturpauschale pro Jahr, Fr. 5'000
für den Schulpräsidenten / die Schulpräsidentin

- e) Spesen- und Infrastrukturpauschale
 pro Person und Jahr, Fr. 1'000
 für die übrigen Mitglieder

2 Mit den Vergütungen gem. Abs. 1 lit. a und d sind alle amtlichen Verrichtungen des Schulpräsidenten / der Schulpräsidentin seitens der Stadt Adliswil entschädigt. Insbesondere werden keine Sitzungs- und Taggelder gewährt für die Mitgliedschaft in Behörden und Kommissionen der Stadt Adliswil oder für die amtliche Delegation in juristisch selbständige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen, bei welchen die Entschädigungen der Delegierten durch die Stadt Adliswil erfolgt.

3 Mit der Spesen- und Infrastrukturpauschale sind alle Kleinspesen, Kommunikations- und Fahrauslagen abgegolten. Weitere entstehende Barauslagen werden vergütet.

4 Bei länger dauerndem Ausfall eines Mitglieds der Schulpflege wegen Krankheit, Ortsabwesenheit usw. hat der Stellvertreter /die Stellvertreterin Anspruch auf einen Teil der Entschädigung des verhinderten Schulpflegemitglieds. Die Schulpflege entscheidet von Fall zu Fall über das Mass des Ausgleichs, wobei die zusätzliche Belastung des Stellvertreters / der Stellvertreterin jeweils angemessen zu berücksichtigen ist.

Art. 3 Übrige Exekutivorgane

1 Für das Erfüllen ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der folgenden Exekutivorgane nebst dem Sitzungsgeld gemäss Art. 7 dieser Verordnung die nachstehenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a) Baukommission
 Mitglieder Fr. 3'900
- b) Gesundheitskommission
 Mitglieder aufgehoben (Stand 01.12.2012) ³
- c) Sozialkommission
 Mitglieder Fr. 3'900
- d) Pensionskassenkommission
 Mitglieder Fr. 1'355 (Stand 01.01.2005) ¹

Art. 4 Legislativorgane

1 Für das Erfüllen ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der folgenden Legislativorgane nebst dem Sitzungsgeld gemäss Art. 7 dieser Verordnung die nachstehenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a) Gemeinderat
 Mitglieder Fr. 1'500
 Präsident/in zusätzlich Fr. 5'500
- b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 (zusätzlich zu Gemeinderatsentschädigung)
 Präsident/in Fr. 11'000 (Stand 01.05.2007) ²
 Übrige Mitglieder Fr. 6'587 (Stand 01.12.2012) ³
- c) Vorberatende Kommission Einbürgerungen
 (zusätzlich zu Gemeinderatsentschädigung)

| | | |
|--|-----|---------------------------------------|
| Präsident/in | Fr. | 5'000 (Stand 01.05.2007) |
| Übrige Mitglieder | Fr. | 4'085 (Stand 01.05.2007) |
| d) Sachkommission (zusätzlich zu Gemeinderatsentschädigung) | | |
| Präsident/in | Fr. | 7'410 (Stand 01.12.2012) ³ |
| Übrige Mitglieder | Fr. | 4'356 (Stand 01.12.2012) ³ |

Art. 5 Funktionäre

1 Für das Erfüllen ihrer amtlichen Verrichtungen werden den folgenden Funktionären nebst dem Sitzungsgeld gemäss Art. 7 dieser Verordnung die nachstehenden Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Wahlbüro
Mitglieder des Wahlbüros
für Urnen- und Zählendienst, pro Stunde Fr. 29.80
- b) Schiessplatzaufsicht
Schiessplatzaufseher/in, pro Jahr Fr. 2'340
Schiessplatzaufseher-Stellvertreter/in, pro Jahr Fr. 780
- c) Feuerwehr
Kommandant/in, pro Jahr Fr. 11'045
Kommandant-Stellvertreter/in, pro Jahr Fr. 4'420
Ausbildungschef/in, pro Jahr Fr. 4'420
Pool für übriges Kader und Soldaten, pro Jahr Fr. 37'110
Sold für Übungen, pro Stunde Fr. 34.70
Sold für Brand- und Katastropheneinsätze,
pro Std. Fr. 51.90

Mit diesen Vergütungen sind alle Verrichtungen im Interesse der Feuerwehr entschädigt. Insbesondere werden keine Sitzungs- und Taggelder gewährt.

- d) Zivilschutz
Pool für Kommandanten/in Zivilschutzorganisation, pro Jahr Fr. 4'000
Pool für übriges Kader Zivilschutzorganisation, pro Jahr Fr. 4'000
Mit diesen Vergütungen sind alle Verrichtungen im Interesse der Zivilschutzorganisation entschädigt. Insbesondere werden keine Sitzungs- und Taggelder gewährt. Funktionen und Aufträge für die Zivilschutzorganisation, welche im Rahmen einer Anstellung bei der Stadt Adliswil erledigt werden, sind nicht Gegenstand des BeSta und werden somit nicht separat entschädigt.
- e) Schule
aufgehoben
- f) Verkehrsdienst
Angehörige des Verkehrsdienstes, pro Einsatzstunde Fr. 34.70

Art. 6 Protokollführung

1 Die Sekretäre/die Sekretärinnen des Gemeinderates, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie der weiteren Behörden werden für die Protokollführung und Sitzungsvorbereitung wie folgt separat entschädigt:

Beschlussprotokoll (nur Beschlüsse werden protokolliert) Fr. 100 (Stand 01.12.2012)³

Verhandlungsprotokoll Fr. 200 (Stand 01.12.2012)³

2 Anspruch auf diese Entschädigungen haben nur Sekretäre / Sekretärinnen, die keine separate Entschädigung als Protokollführer/in, Sekretär/in oder Aktuar/in erhalten. Die Entschädigungen werden den bei der Stadt angestellten und für diese Funktion zur Verfügung gestellten Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen nicht gewährt.

3 Alle Kommissionspräsidenten / Kommissionspräsidentinnen und Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen erhalten, wenn sie die Sitzung leiten, zusätzlich ein einfaches Sitzungsgeld, sofern sie keine separate Entschädigung als Präsident/in bzw. Vizepräsident/in erhalten.

4 Alle Präsidenten / Präsidentinnen und Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen von Spezialkommissionen des Gemeinderats erhalten, wenn sie die Sitzung leiten, zusätzlich ein zweifaches kleines Sitzungsgeld, sofern sie keine separate Entschädigung als Präsident/in oder Vizepräsident/in erhalten.

5 Separate Büroentschädigungen werden weder an Behörden- und Kommissionsmitglieder noch an Funktionäre ausgerichtet.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgeld, Barentschädigung

1 Die Mitglieder der Behörden sowie der übrigen Organe der Stadt - ausgenommen die in den entsprechenden Artikeln davon ausgeschlossenen Behördenmitglieder und Funktionäre - erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen folgende Tag- und Sitzungsgelder:

- | | |
|---|---------|
| a) kleines Sitzungsgeld (< 2 Std.) | Fr. 50 |
| b) grosses Sitzungsgeld (2 - 3½ Std.) | Fr. 75 |
| c) Taggeld für den halben Tag (> 3½ - 7 Std.) | Fr. 120 |
| d) Taggeld für den ganzen Tag (> 7 Std.) | Fr. 200 |

2 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie der übrigen Organe der Stadt Adliswil haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit ihrem Amt anfallenden Barauslagen.

Art. 8 Friedensrichter / Friedensrichterin

1 Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhält auf der Basis von durchschnittlich 100 Fällen pro Jahr eine Grundpauschale von 25'000 Franken plus eine Fallpauschale von 400 Franken pro abgeschlossenem Fall. Die Grundpauschale und die Fallpauschale werden jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode überprüft und bei einer allfälligen Änderung

dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresentschädigung ist so festzusetzen, dass sie bei 200 Fällen pro Jahr maximal 130'000 Franken beträgt.

(SRB 2011-32 vom 15.05.2011)

2 Die Stadt stellt zudem auf ihre Kosten das Amtszimmer sowie das Büromaterial. Ferner übernimmt sie die unerhältlichen Gebühren.

3 Der Friedensrichter / die Friedensrichterin hat keinen Anspruch auf eine Büroentschädigung.

Art. 9 aufgehoben

Art. 10 Preisgerichtentschädigungen

1 In Preisgerichten für Architekturwettbewerbe mitwirkende Fachpreisrichter/innen und Fachexperten und -expertinnen werden nach den Honoraransätzen des SIA entschädigt. Alle als Laienpreisrichter/innen mitwirkenden Behörden- und Kommissionmitglieder (inkl. Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege) haben anstelle des Taggeldes nach Art. 7 d) dieser Verordnung Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des SIA-Ansatzes für Fachpreisrichter/innen.

Art. 11 Anpassung der Entschädigungen

1 Alle Entschädigungen gemäss Art. 1 - 9 dieser Verordnung können durch den Stadtrat je auf Jahresanfang geänderten Verhältnissen oder der Entwicklung bei den Besoldungen des Verwaltungspersonals angepasst werden.

2 Die in diesem Statut aufgeführten Entschädigungssätze basieren auf dem Stand 1. Januar 2002.

Art. 12 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Art. 57 - 62 und 67 BVO ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 Inkrafttreten

1 Das vorliegende Statut tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeinderat Adliswil

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2006. In Kraft seit 01.01.2006

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2007. In Kraft seit 01.05.2007

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2012. In Kraft seit 01.12.2012



Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Bülach.

B. Entschädigung

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Grundbesoldung inkl. Mitgliedschaft RPK und Fachkommissionen

I – V

- Parlamentspräsident CHF 4000.-
- Kommissionspräsidenten CHF 4000.-
- Kommissionsaktuale CHF 3500.-
- Mitglied CHF 2500.-

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsident und Aktuar) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter (Oberstufenschulgemeinde Bülach, Friedhofzweckverband, Planungsgruppe Zürcher Unterland, Suchtpräventionsstelle, Heilpädagogische Schule).

Die Leistungen von Präsident, Aktuar und Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie von Spezialkommissionen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten. Referent und Aktuar erhalten pro Gesuch bzw. Protokoll eine Entschädigung von 100 Franken.



Stadtrat

- Stadtpräsident CHF 50000.-
- Schulpräsident/Stadtrat CHF 45000.-
- Grundentschädigung übrige Stadtratsmitglieder CHF 30000.-
- Zur Aufteilung auf den gesamten Stadtrat CHF 60000.-

Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Sozialbehörde

- Jährliche Pauschalentschädigung CHF 25000.- (ohne den Präsidenten)

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

Primarschulpflege

- Präsident Entschädigung als Schulpräsident/Stadtrat
- Grundentschädigung pro Mitglied CHF 12000.-
- Vizepresidium zusätzlich CHF 4000.-
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal CHF 24000.-

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie sind in den Entschädigungen enthalten.

Art. 4 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt.

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beibezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Stadtrat festgelegt.



Art. 7 Friedensrichter

Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Stadtrat festgelegt. Die gesetzlichen Gebühren fallen ihm zu. Wenn er den Nachweis erbringt, dass diese unerhältlich sind, werden sie ihm von der Stadt vergütet.

Art. 8 Stadtammann und Betriebsbeamter

Die Entschädigung des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für dessen gesamte Tätigkeit im Staatsdienst. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

- für eine Sitzung während des Tages, bis zu 2 Stunden Dauer CHF 60.-
- für eine Abendsitzung bis zu 2 Stunden Dauer CHF 60.-
- für eine Abendsitzung bis zu 3 Stunden Dauer CHF 80.-
- bei längerer Dauer CHF 100.-
- Halbtagesentschädigung, einschliesslich Sitzungen während des Tages, die länger als 2 Stunden dauern CHF 120.-
- Ganztagesentschädigung CHF 240.-

Art. 10 Teuerungszulagen

Der Stadtrat kann zu Beginn der Legislaturperiode die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 11 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt.



C. Versicherung

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrates sind im Sinne der beruflichen Vorsorge, mit den dort vorgesehenen Ausnahmen, versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2006 in Kraft und kommt für die einzelnen Behörden, Kommissionen und Funktionäre auf Beginn der jeweiligen kommenden Amtsperiode (2006-2010) zur Anwendung.



Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Ruth Ledergerber
Stadtschreiberin

Gemeinderat Bülach

Rosa Pfister-Kempf
Gemeindepräsidentin

Roger Suter
Ratssekretär

STADT DÜBENDORF

Entschädigungs-Verordnung

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und
Kommissionen, der Einzelbeamten und der
Funktionäre im Nebenamt

letztmals revidiert am 5. September 2005



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen | 2 |
| a) Stadtrat | 2 |
| b) Gemeinderat | 3 |
| c) Fürsorgebehörde | 4 |
| d) Primarschulpflege | 4 |
| e) Jugendkommission | 6 |
| f) Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz | 6 |
| g) Altersvorsorgeeinrichtung | 6 |
| h) Zusätzliche Aufgaben | 6 |
| B. Entschädigung der Einzelbeamten und der Funktionäre im Nebenamt | 7 |
| C. Schlussbestimmungen | 8 |

Entschädigungs-Verordnung

Art. 1

Die nachstehende Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Einzelbeamtungen und der Funktionäre im Nebenamt

A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Stadtrat

a) Stadtrat

| | |
|-----------------|---------------|
| Stadtpräsident | Fr. 64'000.-- |
| Ressortvorstand | Fr. 53'000.-- |

Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden etc. fallen an die Stadtkasse. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.

Das Mitglied des Stadtrates, das gleichzeitig Präsident der Primarschulpflege ist, erhält die gleiche Entschädigung wie der Stadtpräsident.

Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidenten oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.

b) Gemeinderat

Gemeinderat

- | | | |
|---|-----|-----------------|
| • Mitglieder | Fr. | 1'400.-- |
| • Präsident der Politischen Abteilung zusätzlich | Fr. | 6'600.-- |
| • Präsident der Bürgerlichen Abteilung zusätzlich | Fr. | 500.-- |
| • Büromitglieder Politischen Abteilung zusätzlich | Fr. | 900.-- |
| • Sekretär des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird) | | |
| - wenn er städtischer Angestellter ist | Fr. | -- |
| - wenn er Ratsmitglied oder nicht städtischer Angestellter ist, pro Protokoll | Fr. | 300.-- |
| • Präsident der GRPK zusätzlich | Fr. | 10'000.-- |
| • Mitglieder der GRPK zusätzlich | Fr. | 2'700.-- |
| • Sekretär GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtischer Angestellter) zusätzlich | Fr. | 5'700.-- |
| • Präsident der Bürgerrechtskommission zusätzlich | Fr. | 400.-- |
| • Mitglieder der Bürgerrechtskommission zusätzlich | Fr. | 200.-- |
| • Präsident der KRL zusätzlich | Fr. | 3'300.-- |
| • Mitglieder der KRL zusätzlich | Fr. | 900.-- |
| • Sekretär der KRL zusätzlich | Fr. | 1'900.-- |
| • Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden) | | 2. Sitzungsgeld |
| • Weitere Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich | | 2. Sitzungsgeld |
| • Fraktionen | Fr. | -- |
| • Präsidenten Fachkommissionen NPM zusätzlich | Fr. | 400.-- |
| • Mitglieder Fachkommissionen NPM zusätzlich | Fr. | 200.-- |
| • Die Entschädigung der Oberstufenschulgemeinde an die GRPK fällt an die Stadtkasse | | |

Fürsorge-
behörde

c) Fürsorgebehörde

- Mitglieder Fr. 5'700.--

Primarschul-
pflege

d) Primarschulpflege

- Präsident Fr. 53'000.--
 - übrige Mitglieder (ohne
Präsident und Bildungsvorstand) Fr. 8'500.--
- Zusätzliche Entschädigungen:
- Vizepräsident Fr. 3'000.--
 - Liegenschaftenverwalter Fr. 8'000.--

Ressort Personelles und Mitarbeiterbeurteilung (MAB)

- Vorsteher / Koordinator Primarschulpflege (beinhaltet die
Entschädigung für die MAB-Gesamtkoordination sowie die
Aufgaben als Personalbeauftragter Gesamtprimarschule;
Ex Vorsteher Personalausschuss) Fr. 3'000.--
- Koordinator Lehrpersonen für das Erziehungs- und
Unterrichtswesen Fr. 3'000.--

Finanz- und Planungsausschuss

- Vorsteher und Finanzverwalter Primarschule Fr. 18'500.--
- Koordination Fr. 3'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Bau- und Liegenschaftenausschuss

- Vorsteher Fr. 15'000.--
- Koordination Fr. 8'200.--
- Aktuar und Protokollführer Fr. 2'000.--

Ausschuss Stütz- und Fördermassnahmen

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordination Fr. 4'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Anstellungskommission (bisher Lehrerwahlkommission)

- Vorsteher Fr. 2'600.--
- - zusätzlich pro zu besetzende Stelle Fr. 200.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Schülerbelange und Privatschulen

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Unterrichtskommission

- Vorsteher Fr. 4'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kindergartenkommission

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordination
- Material und Einkauf Fr. 2'600.--
- Vikariatswesen Fr. 500.--
- Inventar Kindergärten (nach Aufwand), pro Stunde Fr. 30.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Tagesbetreuung (bisher Hort/Mittagstisch)

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordinator Küche Fr. 1'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Musikkommission

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Betriebskommission Schul- und Sportanlage Stägenbuck

- Vorsteher Fr. 4'000.--
- Vorsteher - Stellvertreter 2. Sitzungsgeld
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Schulzahnpflege

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Bürger und Legatenfonds Gfenn-Hermikon

- Vorsteher (Finanzverwalter Primarschule) keine Entschädigung
- Protokollführer keine Entschädigung

Weitere Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen / Zusätzliche Aufgaben

Für die Mitglieder weiterer neuer Ressorts und / oder Kommissionen sowie bei Uebernahme zusätzlicher Aufgaben durch Behörden-, Kommissionsmitglieder oder Funktionäre kann die Schulpflege die Entschädigungen fallweise festlegen.

| | | | |
|------------------|-----------------------------------|-----|--------|
| Jugendkommission | e) Jugendkommission | | |
| | • Mitglieder | Fr. | 300.-- |
| | • Mitglieder mit Leitungsfunktion | Fr. | 600.-- |

| | | | |
|---|--|-----|----------|
| Kommission für Gesundheitswesen u. Umweltschutz | f) Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz | | |
| | • Mitglieder | Fr. | 1'700.-- |

| | | | |
|---------------------------|--|--|--|
| Altersvorsorgeeinrichtung | g) Altersvorsorgeeinrichtung | | |
| | Für die Mitglieder des Stadtrates und den Präsidenten der Primarschulpflege werden nach Massgabe der jährlichen AHV-pflichtigen Entschädigungen im gleichen Umfange wie für das städtische Personal zweckgebundene Arbeitgeberbeiträge zugunsten ihrer persönlichen Altersvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass sich das begünstigte Behördenmitglied im Umfange des für das städtische Personal geltenden Arbeitnehmerbeitrages ebenfalls an der Altersvorsorge beteiligt. Berechtigte können mit schriftlicher Erklärung darauf ausdrücklich verzichten. | | |

| | | | |
|----------------------|---|--|--|
| Zusätzliche Aufgaben | h) Zusätzliche Aufgaben | | |
| | Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat die Entschädigungen fallweise festlegen. | | |

Art. 3

| | | | |
|--------------|---|--|--|
| Sitzungsgeld | Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 60.-- pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde oder Kommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch. | | |
|--------------|---|--|--|

Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.

Art. 4

| | | | |
|---------|--|--|--|
| Taggeld | Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 240.-- für den ganzen Tag und Fr. 120.-- für den halben Tag. | | |
|---------|--|--|--|

Art. 5

| | | | |
|------------------------|---|-----|-------|
| Entschädigung Wahlbüro | • Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden | Fr. | 70.-- |
| | • mehr als 2 Stunden je weitere Std. | Fr. | 35.-- |

Art. 6

Gestrichen

Art. 7

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während Ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.

Unfallversicherung

B. Entschädigung der Einzelbeamtung und der Funktionäre im Nebenamt

Art. 8

Die Entschädigungen und Zulagen betragen:

Friedensrichter

- **Friedensrichter** Fr. 33'000.--

Der Friedensrichter bezieht überdies die gesetzlichen Gebühren.

Der Stadtrat legt im Rahmen ortsüblicher Mieten zusätzlich eine Büroentschädigung (inkl. Mobiliar und Geräte) fest, sofern keine Büroräume in städtischen Liegenschaften beansprucht werden.

Allfälliges Helpersonal stellt der Friedensrichter selbst.

Die AHV-Beitragspflicht richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung, jene für die Kinderzulagen nach dem kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen vom 8. Juni 1958.

Art. 9

Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt.

Funktionäre im Nebenamt

Art. 10

Der Stadtammann und Betreibungsbeamte, der Friedensrichter sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.

Unfallversicherung

C. Schlussbestimmungen

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 1974 – 1978 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Dübendorf, 9. Dezember 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Willy Brügger

Der Sekretär: Peter J. Saluz

Änderung Art. 8

Dübendorf, 30. Januar 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Rosmarie Zapfl

Der Sekretär: Peter J. Saluz

Revision Art. 2 und Art. 8

Die neuen Ansätze gemäss Art. 2 treten auf Beginn der Amtsdauer 1982 – 1986, diejenigen gemäss Art. 8 auf 1. Januar 1982 in Kraft.

Dübendorf, 26. Oktober 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Hans Fenner

Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2 bis 5 und 8

Die Revision der Art. 2 bis 5 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 1986 – 1990 in Kraft.

Die Entschädigungen an die Mitglieder der KRL, gemäss Art. 2b, gelten rückwirkend für das Jahr 1985.

Dübendorf, 16. Dezember 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Viktor Eugster

Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2 und 8

Die Revision der Art. 2 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 1995 bzw. auf Beginn der Amtsdauer 1994 – 1998 für die Primarschule in Kraft.

Dübendorf, 3. April 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Achim Kuhnt
Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2, lit. g (neu) und Art. 8 (Änderung)

Die Revision der Art. 2 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Dübendorf, 6. Dezember 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Christoph Weder
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl

Revision Art. 2, 3 und 5

Die Revision der Art. 2, 3 und 5 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2002 in Kraft.

Dübendorf, 29. Oktober 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Andrea Kennel Schnider
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl

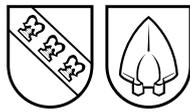
Revision Art. 6

Die Revision des Art. 6 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2006 in Kraft.

Dübendorf, 5. September 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Hans-Felix Trachsler
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl



VERORDNUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

vom 17. Dezember 2009

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

| Art. | Thema | Seite |
|-------------|---|--------------|
| A. | GELTUNGSBEREICH | |
| Art. 1 | Allgemeines | 5 |
| Art. 2 | Personal | 5 |
| Art. 3 | Geltung des Kantonalen Rechts | 5 |
| B. | STADTRAT | |
| Art. 4 | Aufgabenbereich | 5 |
| Art. 5 | Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern | 5 |
| Art. 6 | Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand | 5 |
| Art. 7 | Unfallversicherung und Lohnfortzahlung | 5 |
| Art. 8 | Berufliche Vorsorge | 5 |
| Art. 9 | Spesenvergütung | 6 |
| Art. 10 | Abgeltung | 6 |
| C. | ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN | |
| Art. 11 | Grundsatz | 6 |
| Art. 11a | Projektarbeit | 6 |
| Art. 12 | Sitzungs- und Taggelder | 6 |
| Art. 13 | Aufgabenbeschreibung | 6 |
| D. | VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN | |
| Art. 14 | Schulpflege Allgemeines | 7 |
| Art. 15 | Schulpflege Besonderes | 7 |
| Art. 16 | Baubehörde | 7 |
| Art. 17 | Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde | 7 |
| Art. 18 | Mitglieder Grosser Gemeinderat | 7 |
| Art. 19 | Präsidium Grosser Gemeinderat | 7 |
| Art. 20 | Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 7 |
| Art. 21 | Präsidien und Aktuarate GPK und RPK | 7 |
| Art. 22 | Aufgehoben | 7 |

| | | |
|-----------|--|---|
| E. | AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTÄNDIGE UND SPEZIAL-KOMMISSIONEN | |
| Art. 23 | Entschädigung weitere Gremien | 8 |
| F. | FRIEDENSRICHTER/IN | |
| Art. 24 | Entschädigung | 8 |
| Art. 25 | Nebenauslagen | 8 |
| G. | PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG | |
| Art. 26 | Überprüfung | 8 |
| H. | KOMPETENZDELEGATION | |
| Art. 27 | Stadtrat | 8 |
| Art. 28 | Schulpflege | 8 |
| I. | INKRAFTTRETEN | |
| Art. 29 | Inkrafttreten | 9 |



A. GELTUNGSBEREICH

| | | |
|--------|---|-------------------------------|
| Art. 1 | Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre geregelt. | Allgemeines |
| Art. 2 | Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richten sich nach der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. | Personal |
| Art. 3 | Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts. | Geltung des Kantonalen Rechts |

B. STADTRAT

| | | |
|--------|--|---|
| Art. 4 | Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisations-Reglementes. | Aufgabenbereich |
| Art. 5 | Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, Erfahrungsstufe 8, mit folgenden Pensen: Stadtpräsidium 40 % eines Vollamtes, Schulpräsidium 35 % eines Vollamtes, Übrige Mitglieder je 25 % eines Vollamtes | Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern |
| Art. 6 | Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 35 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. | Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand |
| Art. 7 | ¹ Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. ² Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal. | Unfallversicherung und Lohnfortzahlung |
| Art. 8 | Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Stadtrat bezeichneten Personalvorsorge für das Personal beizutreten. | Berufliche Vorsorge |

| | | |
|---------|---|-----------------|
| Art. 9 | Individuell anfallende Spesen innerhalb des Stadtgebietes inkl. Porti, Telefon, Büro-Infrastruktur etc. werden mit einer Pauschale von Fr. 1'200.– pro Jahr und Präsidium/ Mitglied abgegolten. Auslagen der Gesamtbehörde sowie solche ausserhalb des Stadtgebietes werden nach Aufwand entschädigt, wobei für die Ansätze das kantonale Personalrecht massgebend ist. | Spesenvergütung |
| Art. 10 | Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Ver-richtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abge- golten. | Abgeltung |

C. ÜBRIGE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN IM ALLGEMEINEN

| | | |
|----------|--|-------------------------|
| Art. 11 | <p>¹ Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 28.– pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Aktuarate wird in gleicher Weise entschädigt.</p> <p>² Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.</p> <p>³ Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.</p> <p>⁴ Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 28.– entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.</p> | Grundsatz |
| Art. 11a | Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 56.- pro Stunde) abgegolten werden. | Projektarbeit |
| Art. 12 | Sitzungs- und Taggelder sind entweder in der Grund- oder in der Zusatzentschädigung gemäss Art. 11 enthalten. Der verrechenbare Maximalaufwand pro Tag ist auf 10 Stunden begrenzt. | Sitzungs- und Taggelder |
| Art. 13 | Für jedes Behördenamt besteht eine Aufgabenbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt. | Aufgabenbeschreibung |

D. VOM VOLK GEWÄHLTE ÜBRIGE BEHÖRDEN

| | | |
|---------|---|--|
| Art. 14 | Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet. | Schulpflege Allgemeines |
| Art. 15 | <p>¹ Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulbesuche Fr. 12'000.-- - Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 30'000.-- - Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.-- <p>² Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons, die die Anzahl der durchzuführenden Mitarbeiterbeurteilungen festlegen.</p> <p>³ Die Höhe der Entschädigung für die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung wird per Schulpflegebeschluss festgelegt und der daraus resultierende Betrag im Budget festgehalten.</p> | Schulpflege Besonderes |
| Art. 16 | Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet. | Baubehörde |
| Art. 17 | Den Mitgliedern der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet. | Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde |
| Art. 18 | Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'596.-- pro Jahr ausgerichtet. | Mitglieder Grosser Gemeinderat |
| Art. 19 | Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu. | Präsidium Grosser Gemeinderat |
| Art. 20 | Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet. | Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission |
| Art. 21 | Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.-- pro Jahr ausgerichtet. | Präsidien und Aktuarie GPK und RPK |
| Art. 22 | Aufgehoben | |

E. AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN, UNSELBSTSTÄNDIGE UND SPEZIAL-KOMMISSIONEN

| | | |
|---------|--|-------------------------------|
| Art. 23 | Behörden, welche Ausschüsse, Arbeitsgruppen, ständige Kommissionen, Kommissionen mit befristeten Aufgaben oder Spezialkommissionen etc. bilden, legen bei deren Einsetzung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung fest und entscheiden über die Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung und im Rahmen bewilligter Kredite. | Entschädigung weitere Gremien |
|---------|--|-------------------------------|

F. FRIEDENSRICHTER/IN

| | | |
|----------------------|---|---------------|
| Art. 24 ¹ | Die Entschädigung des/der Inhaberin des Friedensrichteramtes erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Stadt. | Entschädigung |
|----------------------|---|---------------|

| | | |
|---------|---|---------------|
| Art. 25 | Die Amtslokalitäten für die Verhandlungen werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien (EDV-Software und Verbrauchsmaterial) werden auf Kosten der Stadt geliefert. | Nebenauslagen |
|---------|---|---------------|

G. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

| | | |
|---------|--|-------------|
| Art. 26 | Die Ansätze dieser Verordnung werden nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst. Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Grossen Gemeinderat gegebenenfalls rechtzeitig Antrag. | Überprüfung |
|---------|--|-------------|

H. KOMPETENZDELEGATION

| | | |
|---------|---|----------|
| Art. 27 | Der Stadtrat erlässt Vollziehungs-Bestimmungen zu dieser Verordnung und regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite <ul style="list-style-type: none">- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen inkl. Feuerwehr und Zivilschutz,- die Entschädigung des Wahlbüros, den Stadtstundenlohn für Regiearbeiten. | Stadtrat |
|---------|---|----------|

| | | |
|---------|--|-------------|
| Art. 28 | Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen. | Schulpflege |
|---------|--|-------------|

¹ Änderung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 018/10 vom 07.10.2010

I. INKRAFTTRETEN

| | | |
|---------|--|---------------|
| Art. 29 | <p>¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 der jeweiligen Gremien in Kraft. Die neuen Ansätze für den/die Friedensrichter/in gelten ab 1. Januar 2010.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.</p> | Inkrafttreten |
|---------|--|---------------|

Effretikon, 17. Dezember 2009

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Ruth Zubek
Ratspräsidentin



Brigitte Känzig-Ohl
Ratssekretärin

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| A. ALLGEMEINES | 2 |
| Rechtsgrundlage | 2 |
| Geltungsbereich | 2 |
| B. ENTSCHÄDIGUNGEN | 2 |
| Behörden | 2 |
| Gemeinderat | 2 |
| Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 2 |
| Bürgerrechtskommission | 2 |
| Stadtrat | 3 |
| Schulbehörde | 3 |
| Kommissionen mit Pauschalentschädigungen | 3 |
| Umfang der Pauschalentschädigung | 3 |
| Kommissionen ohne Pauschalentschädigung | 4 |
| Wahlbüro | 4 |
| Stadtammann Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin | 6 |
| Zusätzliche Aufgaben | 6 |
| Teuerungszulagen | 6 |
| Tag- und Sitzungsgelder | 6 |
| Spesenvergütung | 6 |
| C. VERSICHERUNGEN | 7 |
| Unfall- und Haftpflichtversicherung | 7 |
| Pensionskasse | 7 |
| D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 7 |
| Inkraftsetzung | 7 |
| Aufhebung bisherigen Rechtes | 7 |

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)

(vom 19. Dezember 2000)
(mit Änderungen bis 30.6.2012,
Ansätze per 1.1.2010)

A. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf § 22 lit. a Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Rechtsgrundlage

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Stadt Kloten.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Behörden

¹ Gemeinderat

| | | | |
|--|-----|----------------|-------------|
| Mitglieder | Fr. | 1'590.00 | Gemeinderat |
| Ratspräsident/in zusätzlich | Fr. | 2'650.00 | |
| Kommissionspräsidenten/-präsidentinnen (ohne Büro und GPK) | | 2 Sitzungsgeld | |
| Rats- und Kommissions- Vizepräsidenten/-präsidentinnen, sofern sie die Sitzung präsidieren | | 2 Sitzungsgeld | |
| Kommissionssekretär/in (ohne städtisches Personal und GPK) | | 2 Sitzungsgeld | |
| Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll | Fr. | 636.00 | |

² Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission GRPK (zusätzlich)

| | | | |
|---|-----|-----------|--|
| Präsident/in | Fr. | 10'600.00 | Geschäfts- und Rechnungsprü- fungskommission |
| Sekretär/in (ohne städtisches Personal) | Fr. | 8'480.00 | |
| übrige Mitglieder | Fr. | 6'360.00 | |

³ Bürgerrechtskommission

| | | | |
|--|-----|----------|-----------------------------|
| Entschädigung Mitglieder / Pauschal | Fr. | 1'060.00 | Bürgerrechts- kommission |
| Fallpauschale Schweizer | Fr. | 0.00 | |
| Fallpauschale - mit Anspruch auf Einbürgerung | Fr. | 53.00 | |

- ohne Anspruch auf Einbürgerung Fr. 106.00

| | | | |
|--|--|-----|-----------|
| Stadtrat | ⁴ <u>Stadtrat</u> | | |
| | Stadtpräsident/in | Fr. | 63'600.00 |
| | 1. Vizepräsident/in | Fr. | 47'700.00 |
| | übrige Mitglieder (ohne Schulpräsident/in) je | Fr. | 42'400.00 |
| | Pauschale Spesenvergütungen | | |
| | Stadtpräsident/in | Fr. | 10'600.00 |
| | übrige Mitglieder | Fr. | 8'480.00 |
| Schulbehörde | ⁵ <u>Schulbehörde</u> | | |
| | Schulpräsident/in | Fr. | 42'400.00 |
| | 1. Vizepräsident/in | Fr. | 9'540.00 |
| | 2. Vizepräsident/in | Fr. | 6'360.00 |
| | übrige Mitglieder | Fr. | 5'300.00 |
| | Pauschale Spesenvergütungen | | |
| | Schulpräsident/in | Fr. | 8'480.00 |
| | ⁶ <u>Ressorts und Kommissionen der Schule</u> | | |
| | Präsidenten/Präsidentinnen zusätzlich | Fr. | 3'180.00 |
| | Kommissionsmitglieder (sofern nicht Mitglieder der Schulbehörde) | Fr. | 265.00 |
| | ⁷ <u>Kommissionen</u> | | |
| Kommissionen mit Pauschalentschädi- gungen | Baukommission | | |
| | Vizepräsident/in | Fr. | 5'300.00 |
| | übrige Mitglieder | Fr. | 4'240.00 |
| | Grundsteuerkommission | | |
| | Mitglieder | Fr. | 424.00 |
| | Kulturkommission | | |
| | Mitglieder | Fr. | 1'590.00 |
| Sicherheitskommission | | | |
| | Mitglieder (ohne Verwaltungspers.) | Fr. | 2'120.00 |
| Sozialbehörde | | | |
| | 1. Vizepräsident/in | Fr. | 3'180.00 |
| | 2. Vizepräsident/in | Fr. | 3'180.00 |
| | übrige Mitglieder | Fr. | 2'120.00 |
| Verkehrskommission | | | |
| | Mitglieder | Fr. | 424.00 |

⁸ In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Gesuchstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

Umfang der Pauschalentschädigung

⁹ In den pauschalen Spesenvergütungen sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Spesen und Barauslagen enthalten. Behördenmitglieder, welche

keine pauschalen Spesenvergütungen erhalten, rechnen die anfallenden Spesen separat ab.

¹⁰ Mitglieder von Kommissionen ohne Pauschalentschädigung erhalten für die Sitzungsteilnahme Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12 dieser Verordnung.

Kommissionen ohne Pauschalentschädigung

Art. 4

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für den Einsatz im Urnen- oder Auszähldienst eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 265.00. Dazu kommt die Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde von Fr. 37.10 sowie allfällige Entschädigungen für Mahlzeiten usw. gemäss Spesenregelung für das städtische Personal.

Wahlbüro

Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr

Art. 5

Die Pauschalentschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|------------------------------------|-----|-----------|
| Stüpt Kdt | Fr. | 19'610.00 |
| Kdt 1 | Fr. | 12'508.00 |
| Kdt 2 | Fr. | 10'388.00 |
| Ausb Of | Fr. | 4'240.00 |
| Mat Of | Fr. | 3'710.00 |
| übrige Of 1 + 2 | Fr. | 2'120.00 |
| Zugchef VA/SA/EA (sofern nicht Of) | Fr. | 2'120.00 |
| übrige AdFw Kp 1 | Fr. | 530.00 |
| übrige AdFw Kp 2 | Fr. | 265.00 |

Der Stadtrat regelt den Umfang dieser Pauschalentschädigungen und legt den Sold für Einsätze, Übungen und Sonntagspikett fest.

Funktionäre/Funktionärinnen des Zivilschutzes und der Zivilen Gemeindeführung

Art. 6

Die Pauschalentschädigungen für die Funktionäre/Funktionärinnen des Zivilschutzes und der Zivilen Gemeindeführung (Stab) werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-------------|-----|-----------|
| ZS Kdt | Fr. | 19'610.00 |
| ZS Kdt Stv. | Fr. | 1'500.00 |
| Dienstchef | Fr. | 1'272.00 |
| SC ZGF | Fr. | 2'120.00 |
| SC ZGF Stv. | Fr. | 530.00 |

Der Stadtrat regelt den Umfang dieser Pauschalentschädigungen und legt den Sold für Einsätze und Übungen fest.

Übrige nebenamtliche Funktionäre/Funktionärinnen

Art. 7

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Stadt werden vom Stadtrat festgelegt.

Friedensrichter/Friedenrichterin

Art. 8

- aufgehoben -

Art. 9
- aufgehoben -

Stadtmann Be-
treibungsbeam-
ter/Betreibungsbeam
tin

Art. 10
Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein
Funktionär/eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem er-
heblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat
eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufga-
ben

Art. 11
Die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 9 und 12 dieser Ver-
ordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal
geltenden Bestimmungen ohne besonderen Beschluss jähr-
lich der Teuerung angepasst.

Teuerungszulagen

Art. 12
Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den
Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teil-
nahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen
Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfange zu:

Tag- und Sitzungs-
gelder

| | | |
|----------------------------|-----|--------|
| a) für den ganzen Tag | Fr. | 318.00 |
| b) für den halben Tag | Fr. | 159.00 |
| c) Sitzungsgeld | Fr. | 106.00 |
| d) Schulbesuche je Lektion | Fr. | 53.00 |

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit
der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 13
Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den
Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtli-
chen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für
das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

Spesenvergütung

C. Versicherungen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Unfall- und Haftpflichtversicherung | Art. 14 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. |
| Pensionskasse | Art. 15 Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Stadtrates eine Kaderversicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt. |

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

| | |
|------------------------------|--|
| Inkraftsetzung | Art. 16 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2001 in Kraft Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten. |
| Aufhebung bisherigen Rechtes | Art. 17 Auf den gleichen Zeitpunkt werden die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung vom 4. Januar 1994 sowie der Vollziehungsbestimmungen des Stadtrates vom 13. Dezember 1994 aufgehoben. 8302 Kloten, 3. April 2001 |

STADTRAT KLOTEN

| | |
|-------------------|----------------|
| Der Präsident: | Der Schreiber: |
| Bruno Heinzelmann | Jürg Meier |

Verordnung vom Gemeinderat Kloten am 3. April 2001 erlassen.

GEMEINDERAT KLOTEN

| | |
|---------------|-----------------|
| Der Präsident | Die Sekretärin |
| Max Christen | Alice Aeberhard |



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsverordnung/EVO)

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsverordnung/EVO)

vom 6. März 2006

| INHALTSVERZEICHNIS | Artikel | Seite |
|--|---------|-------|
| Geltungsbereich | 1 | 2 |
| Behörden- und Kommissionsentschädigungen | 2 | 2 - 4 |
| Vizepräsident/in, Kommissionsaktuar/in | 3 | 4 |
| Sitzungsgeld | 4 | 4 - 5 |
| Teuerungszulagen | 5 | 5 |
| Spesenvergütung | 6 | 5 |
| Übrige Funktionäre/innen | 7 | 5 |
| Versicherungen | 8 | 6 |
| AHV/Pensionskasse | 9 | 6 |
| Aufhebung früherer Vorschriften | 10 | 6 |
| Rechtskraft | 11 | 6 |
| Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2008 | | 6 |
| Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2010 | | 7 |
| Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2012 | | 7 |
| Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2014 | | 7 |

| | | | |
|--|---|-----|--------------------|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionäre/innen der Stadt Opfikon, gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung. | | |
| Behörden- und Kommissionsentschädigungen | Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen beziehen die Mitglieder städtischer Behörden und die Funktionäre/innen nachstehende Jahresentschädigungen: | | |
| | 1) <u>Gemeinderat</u> | | |
| | Präsident/in | CHF | 4'470 |
| | Mitglieder | CHF | 1'595 |
| | 2) <u>Spezialkommissionen</u> (siehe auch Ziff. 11) | | |
| | Präsident/in | | 2 Sitzungsgelder |
| | Aktuar/in | | 2 Sitzungsgelder |
| | Mitglieder | | 1 ½ Sitzungsgelder |
| | 3) <u>Rechnungsprüfungskommission</u> | | |
| | (zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates) | | |
| | Präsident/in | CHF | 6'380 |
| | Aktuar/in | CHF | 3'085 |
| | Mitglieder | CHF | 2'235 |
| | 4) <u>Geschäftsprüfungskommission</u> | | |
| | (zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates) | | |
| | Präsident/in | CHF | 4'255 |
| | Aktuar/in | CHF | 2'340 |
| | Mitglieder | CHF | 1'700 |

5) Stadtrat

| | | |
|---------------------|-----|--------|
| Stadtpräsident/in | CHF | 64'870 |
| Schulpräsident/in | CHF | 54'235 |
| Ressortvorsteher/in | CHF | 43'605 |

Zulagen:

| | | |
|---------------------|-----|-------|
| 1. Vizepräsident/in | CHF | 3'195 |
| 2. Vizepräsident/in | CHF | 2'125 |

zuzüglich Sitzungsgelder

Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsident/in oder Mitglieder angehören, inbegriffen.

6) Fürsorgebehörde

| | | |
|------------|-----|-------|
| Mitglieder | CHF | 2'340 |
|------------|-----|-------|

7) Wahlbüro

| | | | | |
|--------------|---|------------|-----|-------|
| Präsident/in | } | Pro Stunde | CHF | 36.20 |
| Aktuar/in | | | | |
| Mitglieder | | | | |
| Weibel/in | | | | |
| Personal | | | | |

8) Arbeitsgruppe Neujahrsblätter

| | | |
|--------------|-----|-----|
| Präsident/in | CHF | 770 |
| Mitglieder | CHF | 515 |

9) Schulpflege

| | | |
|------------|-----|--------|
| Mitglieder | CHF | 12'250 |
|------------|-----|--------|

Pauschalentschädigung, inkl. Spesen,
Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw.

| | | |
|--|-----|-------|
| Präsidiien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung (sofern nicht durch Präsidium besetzt) | CHF | 2'000 |
|--|-----|-------|

10) Mitarbeiterbeurteilung gemäss kantonalen Vorgaben

Schulpflegemitglied als Beurteilungsverantwortliche (pauschal) CHF 820/MAB

Schulpflegemitglied als Teammitglied (pauschal) CHF 410/MAB

11) Weitere Kommissionen

Für weitere Kommissionen und Beauftragte werden die Entschädigungen durch den Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgelegt. Sie sind anlässlich der nächsten Änderung der EVO in dieser aufzunehmen.

Vizepräsident/in
Kommissions-
aktuar/in

Art. 3

- 1) Wird eine Sitzung vom/von der Vizepräsidenten/in geleitet, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Pauschalentschädigung festgelegt ist.
- 2) Wird für die Protokollführung ein/e Tagesaktuar/in bestimmt, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).

Sitzungsgeld

Art. 4

Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Bereich Schule) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde/Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Dieses kann im Maximum CHF 256 betragen. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit.

Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld:

| | | |
|-----|-----|------------------|
| CHF | 75 | 0 bis 2 Stunden |
| CHF | 128 | >2 bis 4 Stunden |
| CHF | 170 | >4 bis 6 Stunden |
| CHF | 256 | über 6 Stunden |

Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:

- Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden, resp. Gremien wie Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung.
- Besprechungen mit Teilnehmern/innen ausserhalb des betreffenden Ressorts resp. der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll geführt, ggf. ein Rapport oder eine Aktennotiz erstellt.

Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind:

- Besprechungen mit Mitarbeitenden und Funktionären/innen innerhalb des Ressorts resp. der Abteilung.
- Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des/der Funktionärs/in.

Wird für die Protokollführung ein/e Tagesaktuar/in bestimmt, hat er/sie Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).

Bei auswärtigen Besichtigungen, Sitzungen usw. kann die Reisezeit von Opfikon (Stadthaus) bis zum Bestimmungsort entsprechend aufgerechnet werden.

Teuerungszulagen Art. 5

Der Stadtrat kann eine evtl. Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat jeweils auf Mitte der laufenden Amtsperiode zum Beschluss vorlegen.

Spesenvergütung Art. 6

- 1) Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern (ohne Bereich Schule) werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet.
- 2) Für Fahrten mit eigenem Personenwagen wird eine angemessene Entschädigung pro Kilometer bezahlt, die vom Stadtrat festgelegt wird (ohne Bereich Schule).

Übrige Funktionäre/innen

Art. 7

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre/innen werden vom Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgesetzt.

| | |
|---------------------------------|---|
| Versicherungen | Art. 8 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert. |
| AHV/Pensionskasse | Art. 9 AHV Sitzungsgelder sind ab 01.01.2010 AHV-pflichtig (Freigrenze gemäss AHV-Merkblatt 2.01) Pensionskasse Die Stadt schliesst für die Stadträte/innen eine Kaderversicherung ab (Basis Jahresentschädigung). Die Prämie wird anteilmässig von den Versicherten und der Stadt bezahlt. Bei Verzicht auf die Kaderversicherung besteht kein Anspruch auf den städtischen Prämienanteil. |
| Aufhebung früherer Vorschriften | Art. 10 Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle früheren, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben. |
| Rechtskraft | Art. 11 Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft. |

Opfikon, 6. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. E. Suter

sig. A. Willi

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2008

Teuerungszulage

Anpassung der Ansätze in Art. 2 und 4 an die Teuerung (3.75 %), rückwirkend auf den 1.1.2008

Schulpflege

Anpassung an die neuen Strukturen der Schulpflege gemäss Beschluss der Schulpflege vom 22. Juni 2006

Friedensrichter

Aufhebung von Art. 7 infolge Anstellung des Friedensrichters im Hauptamt auf Beginn der Amtsperiode 2009/2015

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2010

Art. 2, Ziffer 9)

Neue Kommission: Arbeitsgruppe Neujahrsblätter gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-084 vom 15. April 2008

Art. 2, neue Ziffern 10) und 11)

Anpassung an die neuen Strukturen im Bereich Schule gemäss Beschluss der Schulpflege vom 12. November 2009

Art. 10 AHV/Pensionskasse

Neuer Absatz AHV: Sitzungsgelder sind ab 1.1.2010 AHV-pflichtig (Freigrenze gemäss AHV-Merkblatt 2.01)

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2012

Teuerungszulage

Anpassung der Ansätze in Art. 2 und 4 an die Teuerung (2.5 %) auf den 1. Januar 2013

Art. 2, alte Ziffer 7) Vormundschaftsbehörde

Aufhebung von Art. 2, alte Ziffer 7) infolge Ablösung der Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB per 1. Januar 2013

Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2014

Art. 2, Ziffer 9)

Anpassung der Entschädigung und eine zusätzliche Entschädigung für die Präsidien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung gemäss Beschluss der Schulpflege vom 22. August 2013



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule

Entschädigungsverordnung EVO

vom 14.4.2003

Mit Revision vom ...

in Kraft seit 1.01.2003; Revision vom ... in Kraft

SKR Nr. 2.10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder des Gemeinderates, der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Stadt und der Schule Schlieren.

§ 2 Gemeindeparlament ¹

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Gemeindeparlamentes betragen:

| | |
|--|-----------------|
| Grundentschädigung | Fr. 1'500.-- |
| Zulagen: | |
| • Präsident/in | Fr. 2'800.-- |
| • RPK Präsident/in | Fr. 4'000.-- |
| • RPK Mitglieder | Fr. 2'000.-- |
| • GPK Präsident/in | Fr. 4'000.-- |
| • GPK Mitglieder | Fr. 2'000.-- |
| • Präsident/in Spezialkommissionen | 2. Sitzungsgeld |
| • Vizepräsident/in GR, RPK, GPK oder Spezialkommissionen pro geleitete Sitzung | 2. Sitzungsgeld |
| Spezialkommission Einbürgerungen ^{2,3} | |

Zusätzlich besteht Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder (§ 10).

Die Mitglieder des Büros sowie von Spezialkommissionen, die durch das Gemeindeparlament eingesetzt werden, beziehen für ihre Tätigkeit ebenfalls Tag- und Sitzungsgelder (§ 10).

§ 3 Stadtrat ¹

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates betragen pauschal:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Präsident/in | Fr. | 92'000.-- |
| Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend sowie gleichzeitig Präsident/in der Schulpflege | Fr. | 86'000.-- |
| Vorsteher/in Ressorts Finanzen und Liegenschaften, Soziales sowie Bau und Planung | Fr. | 60'000.-- |
| Übrige Mitglieder | Fr. | 52'000.-- |

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

§ 4 Schulpflege ¹

| | | |
|--|-----|-----------|
| Grundentschädigung (ohne Präsident/in) | Fr. | 10'000.-- |
| Zulagen: | | |
| • Vizepräsident/in | Fr. | 1'000.-- |
| • Leitung Ressort Kalktarren | Fr. | 7'000.-- |
| • Verantwortliche/r Kalktarren UST/KiGa | Fr. | 4'400.-- |
| • Leitung Ressort Hofacker | Fr. | 5'400.-- |
| • Leitung Ressort Schulstr./Grabenstr | Fr. | 4'650.-- |
| • Verantwortliche/r Grabenstr. | Fr. | 4'000.-- |
| • Leitung Ressort Zelgli | Fr. | 4'650.-- |
| • Leitung Ressort Sonderpädagogik | Fr. | 6'000.-- |
| • Mitglied Ressort Sonderpädagogik | Fr. | 2'000.-- |
| • Verantwortliche/r Finanzen | Fr. | 8'500.-- |
| • Verantwortliche/r Liegenschaften | Fr. | 6'000.-- |
| • Verantwortliche/r Tagesstrukturen | Fr. | 4'000.-- |
| • Schulbesuche Schlieren | Fr. | 60.-- |
| • Schulbesuche externe Schulen: | | |
| Rayon 1 | Fr. | 100.-- |
| Rayon 2 | Fr. | 200.-- |
| Teamleitung Mitarbeiter/innenbeurteilung pro Lehrperson, inkl. Schulbesuche | Fr. | 800.-- |
| Teammitglied Mitarbeiter/innenbeurteilung pro Lehrperson, exkl. Schulbesuche | Fr. | 200.-- |

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

§ 5 Sozialbehörde

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde betragen pauschal:

| | |
|--|--------------|
| Grundentschädigung (ohne Präsident/in) | Fr. 4'000.-- |
| Anhörungen: • pro Anhörung | Fr. 50.-- |

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

§ 5a Bürgerrechtskommission ¹

| | |
|--|--------------|
| Grundentschädigung (ohne Präsident/in) | Fr. 2'000.-- |
|--|--------------|

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen nicht enthalten. Für die Teilnahme an Gesprächen mit Bürgerrechtsbewerbern/-innen werden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet (§ 10).

§ 6 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfskräfte beträgt Fr. 40.-- pro Stunde. Angebrochene Halbstunden werden vergütet. Weiter besteht Anspruch auf eine angemessene Verpflegung.

§ 7 Vorübergehende Aufgaben

Fällt bei einem Behördenmitglied, Kommissionsmitglied oder Funktionär infolge Übernahme vorübergehender Aufgaben ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand an, ist der Stadtrat ermächtigt, eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

§ 8 Ständige vom Stadtrat eingesetzte Kommissionen

Der Stadtrat legt die Entschädigungen der von ihm eingesetzten Kommissionen in der Vollziehungsverordnung (VO) fest. Die Kommissionen haben ein Anhörungsrecht.

§ 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Stadtrat legt die Entschädigungen der übrigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse nach Massgabe der zu erwartenden Arbeitsbelastung von Fall zu Fall fest, sofern die Tätigkeit nicht durch Sitzungs- und/oder Taggelder angemessen abgegolten wird. Erfolgt die Einsetzung durch ein anderes Organ als den Stadtrat, stellt dieses dem Stadtrat Antrag auf Festsetzung der Entschädigung.

§ 10 Tag- und Sitzungsgelder ¹

Es gelten folgende Ansätze:

| | |
|--|------------|
| • Sitzungsgeld (bis zu 2 Stunden Dauer) | Fr. 100.-- |
| • für jede weitere angebrochene halbe Stunde | Fr. 25.-- |
| • Taggeld für den ganzen Tag (zirka 8 Std.) | Fr. 400.-- |

§ 11 Protokolle und Sekretariatsarbeiten

| | |
|--|--|
| a) Erstellung des Protokolls durch Mitglieder des Gemeindeparlaments oder der Behörde bzw. Kommission, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht: Pauschale, einschliesslich Sekretariatsarbeiten | Fr. 150.-- |
| b) Erstellung des Protokolls durch Aussenstehende, die nicht dem Gemeindeparlament, der Behörde oder Kommission angehören, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht: | Sitzungsgeld zuzüglich pro Sitzungsstunde pauschal Fr. 65.-- |

§ 12 Friedensrichter/in ¹

Das Anstellungsverhältnis des Friedensrichters/der Friedensrichterin richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das städtische Personal.

Die Besoldung richtet sich nach der städtischen Personalverordnung und bildet die einzige Entschädigung für die gesamte Inanspruchnahme im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Gebühren für seine/ihre amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

§ 13 Feuerwehr

Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat Antrag auf Festsetzung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehrleute. Der Stadtrat regelt die Ansätze in der VVO.

§ 14 Übrige Funktionäre

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Funktionäre werden vom Stadtrat in der VVO festgesetzt.

§ 15 Teuerungszulagen

Der Stadtrat ist ermächtigt, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode auf den Entschädigungen Teuerungszulagen im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 16 Spesenvergütungen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die aus amtlichen Verrichtungen erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen vergütet. Ausgenommen sind die Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss §§ 2 - 5 abgegolten sind.

§ 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre werden auf Kosten der Stadt ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

§ 18 Kaderversicherung Stadtrat ³

§ 19 Stadtammann und Betriebsbeamten

Das Anstellungsverhältnis des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das städtische Personal.

Die Besoldung richtet sich nach der städtischen Personalverordnung und bildet die einzige Entschädigung für die gesamte Inanspruchnahme im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Ge-

bühren für seine amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

§ 20 Vollziehungsverordnung

Der Stadtrat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung und regelt darin die in eigener Kompetenz festzulegenden Entschädigungen.

§ 21 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Gutheissung durch die Stimmberechtigten auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt:

- die bereits mit dem Inkrafttreten der vom Gemeinderat am 21. Dezember 1992 festgesetzten Verordnung aufgehobenen Bestimmungen der Abschnitte "II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen" und "III. Entschädigungen und Zulagen an Funktionäre im Nebenamt" der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Schlieren (Besoldungsverordnung - BVO) vom 25. Juni 1971, d.h. die §§ 59 - 67 sowie die Bestimmungen des Abschnittes "III. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen" der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals, des Personals der Schulgemeinde, die Entschädigungen der Behörden- und Kommissionen der Schulgemeinde sowie die Entschädigung für Fakultativ- und Spezialkurse und der Nebenämter der Lehrerschaft an der Volksschule Schlieren (Besoldungsverordnung - BVO) vom 25. Juni 1971, d.h. § 1 Ziffer III und §§ 83 - 89.
- die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (Entschädigungsverordnung EVO) vom 21. Dezember 1992 mit den seitherigen Änderungen.

§ 22 Revision vom¹

Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung dieser Verordnungsrevision und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Gutheissung durch die Stimmberechtigten den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Der Stadtrat beabsichtigt, die EVO rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 der jeweiligen Gremien in Kraft zu setzen.

| | |
|---|---|
| Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule | 1 |
| Entschädigungsverordnung EVO vom 14.4.2003 | 1 |
| SKR Nr. 2.10..... | 1 |
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Gemeindepaplament | 1 |
| § 3 Stadtrat ¹ | 2 |
| § 4 Schulpflege ¹ | 2 |
| § 5 Sozialbehörde | 3 |
| § 6 Wahlbüro | 3 |
| § 7 Vorübergehende Aufgaben | 3 |
| § 8 Ständige vom Stadtrat eingesetzte Kommissionen | 3 |
| § 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse..... | 3 |
| § 10 Tag- und Sitzungsgelder ¹ | 3 |
| § 11 Protokolle und Sekretariatsarbeiten..... | 4 |
| § 12 Friedensrichter/in ¹ | 4 |
| § 13 Feuerwehr | 4 |
| § 14 Übrige Funktionäre..... | 4 |
| § 15 Teuerungszulagen | 4 |
| § 16 Spesenvergütungen | 4 |
| § 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung | 4 |
| § 18 Kaderversicherung Stadtrat | 4 |
| § 19 Stadtmann und Betreibungsbeamten | 4 |
| § 20 Vollziehungsverordnung | 5 |
| § 21 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung | 5 |
| § 22 Revision vom | 5 |

¹ Wortlaut und Ansätze gem. Revision vom

² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2006

Hinweis: Kommission für Einbürgerungen wird auf das Ende der Amtsdauer 2006/2010 aufgehoben.

³ Aufgehoben mit Revision vom...



VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGSVER- ORDNUNG BEV)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| Art. 2 | Grundsatz..... | 2 |
| Art. 3 | Stundenansatz..... | 2 |
| Art. 4 | Sitzungsgeld und Protokollführung | 2 |
| Art. 5 | Weiterbildung..... | 2 |
| Art. 6 | Städtische Mitarbeitende | 3 |
| Art. 7 | Stellvertretung..... | 3 |
| Art. 8 | Rapportierung/Auszahlung..... | 3 |
| Art. 9 | Gemeinderat | 3 |
| Art. 10 | Pensen | 4 |
| Art. 11 | Stadtrat | 4 |
| Art. 12 | Sozialbehörde..... | 4 |
| Art. 13 | Primarschulpflege | 4 |
| Art. 14 | Wahlbüro..... | 4 |
| Art. 15 | Beratende Kommissionen der Behörden..... | 5 |
| Art. 16 | Anpassung | 5 |
| Art. 17 | Sozialversicherungsabzüge | 5 |
| Art. 18 | BVG-Abzüge | 5 |
| Art. 19 | Abgangsentschädigung | 6 |
| Art. 20 | Inkraftsetzung..... | 6 |

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der politischen Gemeinde Uster.

² Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Soweit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Pauschalstunden zugeteilt sind, sind damit pauschal alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten.

² Dazu kommt i.d.R. ein Sitzungsgeld.

³ Sehr aufwändige Aufgaben oder zusätzliche Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden.

Art. 3 Stundenansatz

Behördentätigkeit wird ohne andere Regelung mit Fr. 50.00/Stunde entschädigt.

Art. 4 Sitzungsgeld und Protokollführung

¹ Alle an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Damit sind die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten.

² Das Sitzungsgeld beträgt für

- Einfachsitzungen bis 2 Std.: Fr. 76.00
- Doppelsitzungen bis 4 Std.: Fr. 151.00

³ Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitglieder wie folgt entschädigt:

Halbtag: Fr. 202.00

Ganzer Tag: Fr. 403.00

⁴ Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung der Personalverordnung.

⁵ Für beigezogene Expertinnen/Experten kann das Präsidium eine Entschädigung festlegen.

⁶ Die Protokollführung wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld bzw. bei Nichtmitgliedern mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

Art. 5 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung der Behördenmitglieder ist wichtig.

² Für externe Kosten wird jährlich ein Betrag budgetiert.

Art. 6 Städtische Mitarbeitende

¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn sie dafür den regulären Lohn erhalten.

² Erhalten sie für diese Aufgaben keinen regulären Lohn, bekommen sie die gleichen Entschädigungen wie entsprechende Mitglieder.

Art. 7 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine längerdauernde/zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen, so ist die Entschädigung durch die Behörde zu regeln.

Art. 8 Rapportierung/Auszahlung

¹ Jahresbeträge > Fr. 12'096.00 werden anteilmässig monatlich ausbezahlt.

² Die übrigen Entschädigungen werden Ende Amtsjahr abgerechnet.

³ Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt aufgrund von Präsenzlisten und unterschriebener Rapporte.

⁴ Weitere Entschädigungen sind via Präsidium zu rapportieren und werden durch die Verwaltung innert 2 Monaten ausbezahlt.

⁵ Für die Auszahlung der Pauschalentschädigungen sind keine Rapporte/Präsenzlisten notwendig.

⁶ Auf Antrag können Akontozahlungen geleistet werden.

Art. 9 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten entschädigt:

Als Mitglied des Gemeinderates:

- - Mitglied Gemeinderat: Fr. 2'520.00/Jahr
- - Erstes Vizepräsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 1'008.00/Jahr
- - Präsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 7'056.00/Jahr

Als Mitglied einer Kommission:

- - Mitglied Kommission: Fr. 2'520.00/Jahr
- - Präsidium Kommission zusätzlich: Fr. 2'520.00/Jahr
- - Sitzungsgeld

² Referentinnen/Referenten der vorberatenden Kommissionen an Gemeinderatssitzungen können bis zwei Stunden pauschal Fr. 101.00 bzw. bei länger als zweistündiger Vorbereitung auch die Mehrzeit abrechnen.

Art. 10 Pensen

Die Anstellungspensen der Mitglieder des Stadtrates sind:

- Präsidium Stadtrat 80 %
- Präsidium Primarschule 80 %
- Vizepräsidium Stadtrat 45 %
- restliche Mitglieder Stadtrat 40 %

Art. 11 Stadtrat

¹ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal entschädigt:

- Präsidium Stadtrat: Fr. 168'336.00/Jahr
- Präsidium Primarschule: Fr. 153'216.00/Jahr
- Vizepräsidium Stadtrat: Fr. 86'688.00/Jahr
- restliche Mitglieder Stadtrat: Fr. 76'608.00/Jahr
- Pauschale Spesenentschädigung: Fr. 3'225.00/Jahr

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 12 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten entschädigt:

- Mitglieder Sozialbehörde: Fr. 4'536.00/Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 9'072.00/Jahr
- Präsidium (Stadratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 13 Primarschulpflege

¹ Die Mitglieder der Primarschulpflege und Lehrpersonenvertretungen, erhalten pauschal entschädigt:

Die Mitglieder erhalten entschädigt:

- Mitglied: Fr. 18'144.00/Jahr
- Vizepräsidium: zusätzlich Fr. 4'536.00/Jahr
- Präsidium (Stadratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Die Lehrpersonenvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.

Art. 14 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Urnendienst sowie Auszähldienst entschädigt:

- pro Stunde: Fr. 35.00
- angefangene Stunden werden auf ½-Std. aufgerundet.

Art. 15 Beratende Kommissionen der Behörden

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten entschädigt:

- Externe Kommissionspräsidien bzw. als Sitzungsleitung pauschal:
Zusätzliches einfaches Sitzungsgeld
- Mitglied: Sitzungsgeld

Art. 16 Anpassung

¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen.

² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.

Art. 17 Sozialversicherungsabzüge

¹ Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

³ Mitglieder des Stadtrates und der Primarschulpflege sind gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Sie übernehmen die Hälfte der Prämie.

Art. 18 BVG-Abzüge

Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

Art. 19 Abgangsentschädigung

¹ Die Präsidien von Stadtrat und Primarschulpflege erhalten bei unverschuldeter Beendigung des Amtes, insbesondere Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode, eine Abgangsentschädigung in folgender Höhe:

| Alter | Amtszeit: 1 Legislatur | Amtszeit: 2 Legislaturen | Amtszeit: 3 Legislaturen und mehr |
|---------------|---------------------------|-----------------------------|---|
| 35 – 45 Jahre | 2 Monatslöhne | 4 Monatslöhne | 6 Monatslöhne |
| 46 – 55 Jahre | 4 Monatslöhne | 8 Monatslöhne | 12 Monatslöhne |
| 56 – 64 Jahre | 6 Monatslöhne | 12 Monatslöhne | 12 Monatslöhne |
| > 65 Jahre | - | - | - |

² Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Allfällige Lohn- und Erwerbsdifferenzen werden ausgeglichen.

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ist am 4. Oktober 2010 durch den Gemeinderat beschlossen worden.

² Sie ersetzt diejenige vom 19. November 2001 mit den seitherigen Änderungen.

³ Sie tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2010 in Kraft.

Teilrevision

Anpassung von Art. 12 Abs. 1 zufolge Wegfalls der Vormundschaftsbehörde sowie von Art. 17 Abs. 3 zufolge Präzisierung der Nichtberufsunfall-Versicherung.

Vom Gemeinderat am 18. Januar 2016 beschlossen.

PERSONALVERORDNUNG (PEV)

**vom 5. Oktober 2000
(Stand 12. April 2012)**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| B. Das Arbeitsverhältnis | |
| I. Stellen | 4 |
| II. Anstellung | 4 |
| III. Beendigung | 5 |
| C. Rechte und Pflichten | |
| I. Allgemeine Stellung | 7 |
| II. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst..... | 10 |
| III. Lohn | 12 |
| IV. Lohnzulagen | 15 |
| V. Dienstaussetzung, Sozialleistungen bei Alter und Tod..... | 16 |
| VI. Mitsprache- und Beschwerderecht, Rechtsschutz..... | 17 |
| D. Administrativverfahren | 18 |
| E. Aushilfspersonal | 19 |
| F. Lehrpersonen | 19 |
| G. Behörden und Kommissionen | 21 |
| H. Nicht vollamtliche Funktionäre | 23 |
| I. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 24 |

Anhang A: Stellenstruktur

Anhang B: Lohnbänder

Anhang C: Lehrpersonen

Anhang D: Behörden und Kommissionen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Dieser Verordnung unterstehen alle Angestellten der Stadt Dietikon.²⁾ *Geltungsbereich*

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Arbeitsverhältnis der mit kantonaler Beteiligung entlohnten Lehrpersonen an der Volksschule.

³ Für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie städtische Funktionäre gilt diese Verordnung und ihre Vollziehungsbestimmungen, soweit nicht andere Bestimmungen für diese anwendbar sind.²⁾

Art. 2

¹ Die Personalpolitik der Stadt Dietikon ist fortschrittlich und orientiert sich am Leistungsauftrag, den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals. Sie beruht auf Vertrauen und Partizipation.²⁾ *Personalpolitik*

² Der Stadtrat fördert und fordert das Personal entsprechend seiner Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte Aus- und Weiterbildung. Er sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen und sorgt für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.²⁾

Art. 3

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienste der Stadt stehen.²⁾ *Begriffe*

² Lernende sind Personen, die zum Zwecke einer gesetzlich geregelten beruflichen Ausbildung angestellt werden.²⁾

Art. 4

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.

Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Art. 4bis²⁾

Enthalten diese Verordnung oder die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, so findet das kantonale Personalgesetz und die weiteren Verordnungen zum Vollzug des Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Kantonales Recht

Art. 5

*Anstellungs- und
Aufsichtsbehörde*

¹ Als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde gelten gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadtrat und die Schulpflege. ²⁾

² Der Stadtrat kann näher bestimmte Befugnisse als Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde an die Abteilungen oder an das Personalamt delegieren.

B. DAS ARBEITSVERHÄLTNISS

I. STELLEN

Art. 6

Stellenplan

¹ Der Stadtrat setzt für die gesamte Stadtverwaltung den Stellenplan fest. Er bestimmt, in welcher Lohnstufe jede Stelle eingereiht wird.

² Er ist befugt, innerhalb dem vom Gemeinderat bewilligten Budget neue Stellen zu schaffen und diese in die entsprechenden Lohnstufen einzureihen. ²⁾

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Schaffung neuer Ämter.

Art. 7

Ausschreibung

¹ Offene Stellen sind zur Neubesetzung intern und in der Regel öffentlich auszuschreiben.

² Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn die Stelle durch einen Angestellten oder eine Angestellte der Verwaltung besetzt wird. In Ausnahmefällen ist auch eine direkte Berufung möglich. ²⁾

³ Abweichende Vorschriften über Stellen, die durch Volkswahl zu besetzen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSTELLUNG

Art. 8

Anstellung

Die Anstellung erfolgt durch Beschluss oder Verfügung der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Behörde.

Art. 9

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist nur ausnahmsweise und nur für Spezialfunktionen zulässig, zu deren Besetzung zwingend von dieser Verordnung abgewichen werden muss. ²⁾

Art. 10

¹ Neu eintretende Angestellte haben in der Regel eine Probezeit von drei Monaten zu bestehen. Bei längerer Krankheit, Unfall oder bei der Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Verpflichtung während der Probezeit wird diese um die jeweilige Abwesenheitsdauer verlängert. ²⁾ *Probezeit*

² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

Art. 11

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet. *Dauer*

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig.

III. BEENDIGUNG

Art. 12

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

Beendigungsgründe

- a) Kündigung
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- d) Auflösung aus wichtigen Gründen
- e) Entlassung invaliditäts- oder altershalber
- f) Tod
- g) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten.

Art. 13

Das Anstellungsverhältnis ist schriftlich auf das Ende eines Monats unter Einhaltung folgender Fristen kündbar: *Kündigungsfristen*

- a) im ersten Anstellungsjahr einen Monat,
- b) ab dem 2. Anstellungsjahr drei Monate. ²⁾
- c) ²⁾

Art. 14

Form der Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich dem oder der direkten Vorgesetzten mitzuteilen. Wird sie von der Anstellungsbehörde ausgesprochen, ist auf das zur Verfügung stehende Rechtsmittel hinzuweisen.²⁾

Art. 15

Kündigungsschutz

Die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes sowie des Obligationenrechts über missbräuchliche Kündigung und Kündigung zur Unzeit sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

Art. 17

Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Gegenpartei nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere auf Grund eines Administrativverfahrens.

Art. 18

Freistellung

Die zur Kündigung zuständige Behörde kann Angestellte in begründeten Fällen während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten Verdienstes.

Art. 19

Invalidität und Rücktritt altershalber

¹ Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der Versicherungskasse.

² Der Rücktritt altershalber kann auch in Teilschritten gemäss Vorgaben der Versicherungskasse sowie in Absprache mit der Arbeitgeberin erfolgen.²⁾

Art. 20

Angestellte auf Amtsdauer

¹ Das Amt der von den Stimmberechtigten gewählten Personen endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.²⁾

² Von den Stimmberechtigten nicht wieder gewählte Angestellte haben Anspruch auf Lohn während dreier Monate, vom Zeitpunkt der Nichtwiederwahl an gerechnet.

C. RECHTE UND PFLICHTEN

I. ALLGEMEINE STELLUNG

Art. 21

¹ Die Angestellten haben sowohl im Verkehr mit Dritten als auch gegenüber ihren Vorgesetzten und im gegenseitigen Verhältnis Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Schutz ihrer Gesundheit. *Schutz der Persönlichkeit*

² Der Stadtrat trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Art. 22

Die Angestellten sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Sie haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen der Stadt wahrzunehmen und zu fördern. ²⁾ *Persönliche Dienstleistung*

Art. 23

Die Angestellten sind verpflichtet: *Pflichten*

- a) Verfassung, Gesetze und Verordnungen sowie Dienstvorschriften und rechtmässige Anordnungen der Vorgesetzten gewissenhaft und vernünftig zu befolgen;
- b) die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss, initiativ und sorgfältig zu erfüllen und sich für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise einzusetzen; ²⁾
- c) die Arbeitszeit ausschliesslich für die dienstlichen Aufgaben zu verwenden;
- d) sich im Verkehr mit dem Publikum, den Vorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höflich, taktvoll und hilfsbereit zu verhalten.

Art. 24

Die Angestellten unterstützen sich gegenseitig und übernehmen auf Anordnung der Vorgesetzten auch zumutbare Tätigkeiten, die nicht in ihren eigentlichen Aufgabenkreis gehören. ²⁾ *Gegenseitige Unterstützung*

Art. 25

Mitwirkung in Behörden und Kommissionen

Die Angestellten sind zur Übernahme der Protokollführung in Behörden und Kommissionen aus ihrem Arbeitsbereich und zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet. Der Stadtrat regelt den Zeitausgleich und die Entschädigung.

Art. 26

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ²⁾

Art. 27

Schweigepflicht

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Sie dürfen sich als Partei, Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen in Ausübung ihrer Aufgaben nur äussern, wenn sie von ihrer vorgesetzten Stelle dazu ermächtigt worden sind.

³ Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

Art. 28 ²⁾

Geschenke und Entschädigungen

¹ Die Angestellten dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

² Widerrechtlich angenommene Geschenke oder andere Vorteile fallen der Stadt zu.

³ Sämtliche Entschädigungen für dienstliche Tätigkeiten fallen der Stadt zu.

Art. 29 ²⁾

Art. 30 ²⁾

Nebenberufliche Tätigkeiten

¹ Die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung einer vollbeschäftigten Person bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.

² Sie untersagt eine solche Nebenbeschäftigung, wenn sie mit den dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar ist oder die Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigt.

³ Angestellte werden im Willen, ein öffentliches Amt oder Mandat auszuüben, unterstützt. Der Anstellungsbehörde ist darüber Meldung zu erstatten. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur teilweisen Abgabe der für das öffentliche Amt bezahlten Entschädigung verbunden werden.

Art. 31 ²⁾

Art. 32

¹ Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Anstellungsbehörde die Angestellten zur Wohnsitznahme in Dietikon oder im begrenzten Umkreis der Stadt verpflichten.

Wohnsitz

² 2)

Art. 33

Die Angestellten können zum Tragen von Dienst- und Schutzkleidern verpflichtet werden. Diese werden unentgeltlich abgegeben.

Dienstkleider

Art. 34 ²⁾

Der Stadtrat fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Angestellten. Er erlässt die Einzelheiten.

Aus- und Weiterbildung

Art. 35

¹ Die Vorgesetzten führen periodisch, mindestens jährlich und auf Verlangen Qualifikationsgespräche. ²⁾

Qualifikation und Arbeitszeugnis

² Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistungen und das Verhalten ausspricht.

³ Auf ausdrückliches Verlangen hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 36

Die Angestellten haben das Recht auf Einsichtnahme in ihr eigenes Personaldossier.

Personaldossier

II. ARBEITSZEIT, FERIEN UND URLAUB, MILITÄR-, ZIVIL- UND ZIVIL-SCHUTZDIENST

Art. 37

Arbeitszeit

¹ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, deren Verteilung sowie die Geschäfts- und Schalteröffnungszeiten werden vom Stadtrat festgesetzt.

² Der Stadtrat fördert, unterstützt und regelt Teilzeitbeschäftigung, Stellenteilung sowie flexible Arbeitszeitmodelle. ²⁾

Art. 38

Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst

¹ Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. ²⁾

² Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat muss von der Anstellungsbehörde angeordnet werden.

³ Der Stadtrat regelt die Abgeltung der Überzeit und den Anspruch auf Vergütung des Nacht-, Sonntags- und Pikettdienstes.

Art. 39

Ferienanspruch

¹ Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

- a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling 25 Arbeitstage.
- b) Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, 20 Arbeitstage.
- c) Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden, 23 Arbeitstage.
- d) Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage.
- e) Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 30 Arbeitstage.

² Die Ferien sollen der Erholung dienen. Eine Erwerbstätigkeit während der Ferien ist nicht gestattet.

³ Im Eintritts- und im Austrittsjahr werden die Ferien nach Massgabe der tatsächlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr auf halbe Tage gerundet gewährt. ²⁾

Art. 40

¹ Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich das Personal ohne Anstellung bezahlter Aushilfen gegenseitig vertreten kann. *Bezug der Ferien*

² Der tage- oder halbtagesweise Bezug ist höchstens im Umfang einer Ferienwoche zulässig. Wenigstens zwei Ferienwochen sind zusammenhängend zu beziehen. ²⁾

³ Der Ferienbezug soll möglichst in dem Jahr, in welchem der Anspruch entsteht, bezogen werden. Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden. ²⁾

Art. 41

¹ Bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst werden die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. *Kürzung des Ferienanspruchs*

² Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

³ Eine Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat findet auch bei Krankheit oder Nichtberufsunfall statt, jedoch erst, soweit solche Arbeitsunterbrüche insgesamt drei Monate im Kalenderjahr überschreiten.

⁴ Bei Arbeitsunterbrüchen wegen eines Berufsunfalles werden die Ferien nicht gekürzt. ²⁾

⁵ Bei Arbeitsunterbrüchen wegen Mutterschaft werden die Ferien nicht gekürzt. ²⁾

Art. 42

¹ Arbeitsfreie Feiertage sind Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. *Feiertage*

² Als halbe Feiertage gelten die Nachmittage des 24. und 31. Dezember.

³ Zusätzlicher arbeitsfreier Tag ist der Freitag nach Auffahrt.

Art. 43

Der Stadtrat regelt die Gewährung von unbezahltem Urlaub. ²⁾ *Urlaub*

Art. 44 ²⁾

Obligatorische Sicherheitsdienste

¹ Während der Dauer des ordentlichen Militär- oder Schutzdienstes, zu dem die Angestellten gesetzlich verpflichtet sind, haben sie Anspruch auf den vollen Lohn.

Diese Regelung gilt auch für die Beförderungsdienste.

² Wird das Anstellungsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung eines Beförderungsdienstes von Angestellten aufgelöst, ist der während des Dienstes bezogene Lohn anteilmässig zurückzuerstatten.

³ Ledige Rekruten ohne Unterstützungspflicht erhalten während der Rekrutenschule 70 %, verheiratete und ledige Rekruten mit Unterstützungspflicht 100 % des Lohnes, sofern sie sich für mindestens ein Anstellungsjahr nach Beendigung der Rekrutenschule verpflichten.

⁴ Für die Durchdiener-Grundausbildung bzw. den Anteil des Zivildienstes, der einer Rekrutenschule entspricht, gilt Abs. 3 analog. Für nachfolgende Beförderungsdienste gilt Abs. 2 analog.

Art. 45 ²⁾

Freiwillige Sicherheitsdienste

¹ Für freiwillige Sicherheitsdienste sowie für den Beitritt zum Rotkreuz-Dienst ist eine Bewilligung der Anstellungsbehörde erforderlich.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 46 ²⁾

Erwerbsersatz

¹ Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz ausgerichtete Entschädigung fällt der Stadt zu.

² Bei nicht vollbeschäftigten Angestellten wird die Erwerbsausfallentschädigung im Verhältnis zur vollen Arbeitszeit angerechnet.

III. LOHN

Art. 47

Lohn als Vergütung für die gesamte Tätigkeit

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Arbeitsleistung der Angestellten, soweit nicht besondere Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.

² Sie haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen oder sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an die Stadt.

Art. 48

¹ Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen monatlich ausbezahlt. Der 13. Monatslohn wird zur Hälfte im Juni und zur Hälfte im Dezember ausbezahlt. *Jahreslohn*

² Bei Ein- und Austritt im Verlaufe des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausgerichtet.

Art. 49

¹ Die Anstellungsbehörde kann Teilzeitbeschäftigte mit geringem oder unregelmässigem Beschäftigungsumfang im Stundenlohn anstellen. *Stundenlohn*

² Der Lohn richtet sich nach der im Stellenplan festgesetzten Lohnstufe.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der im Stundenlohn angestellten Teilzeitbeschäftigten.

Art. 50

¹ Das Lohnkonzept umfasst 11 nach Funktionen und Anforderungen umschriebene Lohnstufen, von denen jede einen Minimallohn und darüber ein mit zunehmendem Alter breiter werdendes Lohnband aufweist. ²⁾ *Lohnkonzept*

² Funktionen und Stufenumschreibungen sind im Anhang A, Minimallohne und Lohnbänder im Anhang B festgelegt.

Art. 51

¹ Der Stadtrat ist für die Einreihung sämtlicher Stellen in Lohnstufen zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist. *Einreihung der Stellen*

² Verändern sich die Voraussetzungen oder der Aufgabenbereich einer Stelle, ist die Einreihung zu überprüfen.

Art. 52 ²⁾

¹ Die Anstellungsbehörde legt im Rahmen der für die Stelle zulässigen Bandbreite den Lohn fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere Ausbildung, frühere Tätigkeiten mit entsprechendem Leistungsausweis und besondere Fähigkeiten der anzustellenden Person sowie den Arbeitsmarkt. *Lohnfestsetzung*

² Der Lohn kann, wenn die Anforderungen zu einer stufengerechten Einstellung noch nicht erfüllt sind, bis zu 10 % tiefer als das Lohnbandminimum angesetzt werden.

Art. 53

Lohnanpassungen

¹ Der Stadtrat legt die prozentualen Anteile für generelle und individuelle Lohnanpassungen jeweils per Anfang Jahr fest. ²⁾

² Bei generellen Lohnanpassungen berücksichtigt er insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, den Personalmarkt und die finanzielle Lage der Stadt. ²⁾

³ Die individuellen Lohnanpassungen richten sich nach den persönlichen Leistungen der Angestellten aufgrund ihrer Qualifikation.

⁴ Der Stadtrat kann ausserordentliche Lohnanpassungen während des Jahres vornehmen, insbesondere bei der Übernahme von neuen Funktionen. ²⁾

Art. 54

Leistungsbeurteilung

¹ Lohnerhöhungen innerhalb des Lohnbandes erfolgen gestützt auf eine systematische Leistungsbeurteilung.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 55 ²⁾

Veränderung der Lohnbänder

Die Lohnbänder werden jeweils per Anfang Jahr der Teuerung angepasst.

Art. 56

Überschreitung des Maximums

Der Stadtrat kann in ausserordentlichen Fällen den Lohn eines oder einer Angestellten um höchstens 10 % über das Maximum des betreffenden Lohnbandes hinaus erhöhen. ²⁾

Art. 57

Prämien

¹ Der Stadtrat kann ausserordentliche Einzel- oder Teamleistungen sowie Verbesserungsvorschläge mit einer einmaligen Prämie honorieren.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. ²⁾

Art. 58 ²⁾

Art. 59

Naturalleistungen

¹ Der Gegenwert von Naturalleistungen, insbesondere in Form von Verpflegung, wird vom Lohn abgezogen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. ²⁾

2 2)

Art. 60

¹ Für dienstliche Tätigkeiten werden den Angestellten die notwendigen Barauslagen ersetzt. *Ersatz von Barauslagen*

2 2)

Art. 61 ²⁾

Art. 62 ²⁾

Angestellte dürfen Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ebenso bei Vorliegen einer gerichtlichen oder amtlichen Verfügung. *Lohnabtretung*

IV. LOHNZULAGEN

Art. 63 ²⁾

¹ Für gesetzlich geregelte Zulagen (Familienzulage) gelten die jeweiligen kantonalen Vorgaben. *Gesetzliche Zulagen*

² Für die Pensionierten gelten die Bestimmungen und Beschlüsse der Versicherungskasse.

Art. 64

Der Stadtrat kann Angestellten, denen während längerer Dauer eine ausserordentliche Stellvertretung mit starker Zusatzbelastung übertragen ist, eine Zulage gewähren, wenn ein erheblicher Unterschied zum Lohn des ordentlichen Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin besteht. ²⁾ *Ausserordentliche Stellvertretung*

Art. 65 ²⁾

¹ Für die Tätigkeit im Dienste der Stadt wird den Angestellten nach Vollendung von *Dienstaltersgeschenke*

- 10, 15, 20, 30 und 35 Jahren je 20 Tage

- nach 25 Jahren 30 Tage

- nach 40 Jahren 40 Tage

Ferien als Dienstaltersgeschenk gewährt. Die jeweiligen Ferientage sind innerhalb zweier Jahre, nachdem der Anspruch entstanden ist, zu beziehen.

² Wahlweise kann der jeweilige Ferienanspruch auch ausbezahlt werden.

³ Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten ist der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre die Bemessungsgrundlage.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

V. DIENSTAUSSETZUNG, SOZIALLEISTUNGEN BEI ALTER UND TOD

Art. 66

*Schwangerschaft
und Geburt*

Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub von 16 Kalenderwochen, der frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin beginnt.²⁾

Art. 67

Krankheit und Unfall

¹ Den Angestellten steht bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung oder Unfall während längstens zwölf Monaten der volle Lohn zu.

² Der Stadtrat regelt die teilweise Weiterausrichtung des Lohns bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

³ Bei Krankheit und Unfall ist der oder die direkte Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.²⁾

⁴ Eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen Dauer ist durch ein Arzzeugnis bescheinigen zu lassen. In begründeten Fällen kann schon vorher ein Zeugnis verlangt werden.²⁾

Art. 68

Unfallversicherung

Die Angestellten sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

Art. 69

*Rückgriff gegen-
über Dritten*

¹ Ist ein Dritter für die Folgen einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Sachschadens von Angestellten schadenersatzpflichtig, so tritt die Stadt bis zur Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten.

² Wirken die Anspruchsberechtigten bei der Geltendmachung des Rückgriffs nicht mit, kann die Stadt ihre Leistungen kürzen oder ganz aberkennen.

Art. 70²⁾

Versicherungskasse

¹ Die Angestellten haben der vom Stadtrat bestimmten Versicherungskasse beizutreten.

² Bei Altersrücktritt oder Invalidität erhalten sie oder bei ihrem Tode ihre Hinterbliebenen die vertraglichen Versicherungsleistungen.

Art. 71 ²⁾

¹ Den Hinterbliebenen von verstorbenen Angestellten steht unabhängig von allfälligen Versicherungsleistungen der Lohn für den beim Tode laufenden und die drei folgenden Monate zu.

Lohn bei Todesfall

² Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten der Ehegatte oder die Ehegattin und minderjährige Kinder, ferner die übrigen Kinder, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Eltern und Enkel, sofern sie von der verstorbenen Person regelmässig unterstützt wurden.

VI. MITSPRACHE- UND BESCHWERDERECHT, RECHTSSCHUTZ

Art. 72

¹ Die Angestellten haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen.

Mitspracherecht

² Das Mitspracherecht wird, soweit die einzelnen Angestellten nicht persönlich betroffen sind, durch den Personalausschuss ausgeübt.

Art. 73

¹ Die Angestellten wählen einen Personalausschuss. ²⁾

Personalausschuss

² Der Personalausschuss vertritt die Interessen des Personals gegenüber dem Stadtrat. Er hat das Recht, sich zu allen das Personal betreffenden Fragen vernehmen zu lassen.

³ ²⁾

^{3bis} Der Stadtrat orientiert den Personalausschuss in den wesentlichen Belangen des Personals. ²⁾

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 74

¹ Die Angestellten können sich beim Personalamt über administrative Anordnungen ihrer direkten vorgesetzten Stelle mündlich oder schriftlich beschweren.

Beschwerderecht

² Das Personalamt hört die Beteiligten an und sucht eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin.

³ Gegen den Entscheid des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

⁴ Für Lehrpersonen sind Abs. 1 bis 3 sinngemäss anwendbar.

Art. 75

Rechtsschutz

¹ Werden Angestellte im Zusammenhang mit der Dienstausbübung auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich zur Wahrung ihrer Rechte die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig, so übernimmt die Stadt mindestens die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes.

² Ausgenommen sind Auseinandersetzungen, bei denen die Stadt Gegenpartei ist, sowie geringfügige Übertretungen.

³ Ergibt das Verfahren, dass Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt wurden, können die betreffenden Angestellten zur Rückerstattung der Kosten verpflichtet werden.

D. ADMINISTRATIVVERFAHREN

Art. 76

Disziplinarfehler

¹ Bei pflicht- oder vorschriftswidrigem Verhalten und bei schwerwiegenden disziplinarischen Verstössen und Vergehen ausserhalb der Arbeitszeit können Disziplinar-massnahmen angeordnet werden. ²⁾

² 2)

Art. 77

Disziplinar-massnahmen

¹ Disziplinar-massnahmen sind:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) schriftlicher Verweis,
- c) Entlassung mit sofortiger Wirkung. ²⁾

² 2)

Art. 78 ²⁾

Zuständigkeit

¹ Schriftliche Verwarnungen und Verweise erfolgen durch die Abteilungsleitungen unter Kenntnissgabe an die Personalverantwortlichen sowie an den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin.

² Für die Entlassung mit sofortiger Wirkung gemäss Art. 77 ist der Stadtrat zuständig.

Art. 79

Das rechtliche Gehör der beschuldigten Angestellten wird gewährt.²⁾ *Rechtliches Gehör*

Art. 80²⁾

Art. 81²⁾

E. AUSHILFSPERSONAL

Art. 82

Wer vorübergehend zur stundenweisen Arbeitsleistung angestellt ist, steht im Aushilfsdienstverhältnis. *Begriff*

Art. 83

Der Stadtrat regelt das Arbeitsverhältnis des Aushilfspersonals, soweit nachfolgend nichts bestimmt wird. *Arbeitsverhältnis*

Art. 84

¹ Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, unter Einbezug des Personalamts innerhalb ihrer Finanzkompetenzen für ihre Abteilungen Aushilfspersonal anzustellen.²⁾ *Anstellung*

² In den übrigen Fällen ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Art. 85

Die Anstellung im Aushilfsverhältnis dauert in der Regel nicht länger als sechs Monate.²⁾ *Anstellungsdauer*

Art. 86

¹ Das Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entlohnt. *Lohn*

² Der Stadtrat regelt die Stundenlohnansätze und allfälligen Zulagen.²⁾

F. LEHRPERSONEN

Art. 87

Die Lehrerinnen und Lehrer der Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe sind Lehrpersonen der Volksschule.¹⁾ *Lehrpersonen der Volksschule*

Art. 88

Städtische Lehrpersonen

Lehrpersonen des Therapiebereichs, Fachlehrpersonen, das Personal der Betreuungseinrichtungen sowie und Kursleiter/innen der Erwachsenenbildung sind städtische Lehrpersonen. ¹⁾

Art. 89

Anstellungsverhältnisse

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule richtet sich nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen. Diese gelten sinngemäss auch für die städtischen Lehrpersonen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Art. 90

Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit der städtischen Lehrpersonen sind die Pflichtstunden gemäss Anhang C und die Lehrpläne gemäss den kantonalen Richtlinien massgebend.

Art. 91

Ferien

Der Ferienanspruch der städtischen Lehrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen für die Lehrpersonen der Volksschule, sofern in Anhang C nichts anderes bestimmt ist.

Art. 92

Lohn

¹ Der Lohn der städtischen Lehrpersonen richtet sich nach den in der Volksschule geltenden kantonalen Besoldungsvorgaben, sofern im Anhang C nichts anderes aufgeführt ist. ¹⁾

² Für Aufstieg und Beförderungen sind die einschlägigen kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 93

Dienstaltersgeschenk

Den städtischen Lehrpersonen werden die gleichen Dienstaltersgeschenke ausgerichtet, wie sie den Lehrpersonen der Volksschule nach den kantonalen Bestimmungen gewährt werden. ¹⁾

Art. 94

Hausämter

¹ Die Mitwirkung in den Schuleinheiten gehört im üblichen Umfang zu den Aufgaben der Lehrpersonen. ¹⁾

² Für die Übernahme besonders zeitaufwändiger Hausämter kann eine Lohnzulage oder eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung

gewährt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten auf Antrag der Schulpflege.

Art. 95

Die Entschädigung für das Erteilen von Aufgabenhilfe, Spezialkursen sowie von freiwilligen Kursen der Erwachsenenbildung wird auf Antrag der Schulpflege vom Stadtrat festgesetzt.

Spezialkurse

G. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 96

¹ Die nicht vollamtlichen Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Jahres- oder Pauschalentschädigung gemäss Anhang D.

*Jahresentschädigungen
und Pauschalentschädigungen*

² Jahresentschädigungen werden zusätzlich zum Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Bei Pauschalentschädigungen werden keine zusätzlichen Leistungen wie Sitzungsgelder, Entschädigung für Schulbesuche, Protokollentschädigung, Telefonkostenersatz, Fahrzeugentschädigung usw. ausgerichtet.

⁴ Generelle Lohnanpassungen im Sinne von Art. 53 wirken sich auch auf Jahresentschädigungen und Pauschalentschädigungen aus.

Art. 97

Der Stadtrat legt fest, wie weit die von Drittorganisationen an delegierte Behördenmitglieder geleisteten Entschädigungen an die Stadt abgeliefert werden müssen.

Entschädigung aus Delegationen

Art. 98

² Der Lohn des vollamtlichen Stadtpräsidenten bzw. der vollamtlichen Stadtpräsidentin entspricht altersunabhängig dem Maximum der Lohnstufe 11. ²⁾

Stadtpräsidium

² 2)

Art. 99

Den übrigen Mitgliedern des Stadtrates wird altersunabhängig eine Jahresentschädigung in Prozenten gemäss Anhang D des Maximums der Lohnstufe 9 ausgerichtet. ²⁾

Mitglieder des Stadtrates

Art. 100²⁾

Art. 100^{bis 2)}

Friedensrichteramt

¹ Dem teilamtlichen Friedensrichter bzw. bzw. Friedensrichterin wird altersunabhängig eine Jahresentschädigung in Prozenten gemäss Anhang D des Maximums der Lohnstufe 6 ausgerichtet.

² Für den teilamtlichen Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin gelten die Bestimmungen von Art. 21 bis 46 und 66 bis 71 dieser Verordnung sinngemäss, soweit nichts Abweichendes geregelt ist oder sich nichts Abweichendes aus ihrer Amtsstellung ergibt.

Art. 101

Spezialkommissionen

Für die Mitglieder von Spezialkommissionen und von temporären Kommissionen kann der Stadtrat je nach Arbeitsaufwand eine Entschädigung festsetzen.²⁾

Art. 102

Für besondere, zeitlich begrenzte Tätigkeiten *Spezialvergütungen* der Mitglieder von Behörden und Kommissionen, insbesondere die Übernahme einer ausserordentlichen Stellvertretung, kann der Stadtrat Spezialvergütungen festsetzen.

Art. 103

Rechtsverhältnis der vollamtlichen Behördenmitglieder

¹ Für vollamtliche Behördenmitglieder gelten die Bestimmungen von Art. 21 bis 46 und 66 bis 71 dieser Verordnung sinngemäss, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist oder sich nichts Abweichendes aus ihrer Amtsstellung ergibt.²⁾

² Es ist ihnen nicht gestattet, einen Nebenberuf oder eine zeitraubende Nebenbeschäftigung auszuüben und mehr als ein weiteres politisches Amt zu bekleiden.

Art. 104

Berufliche Vorsorge

¹ Für die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Behördenmitglieder gilt Art. 70.

² Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben der vom Stadtrat bestimmten Versicherungskasse beizutreten, soweit dies aufgrund derer Statuten möglich ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BVG über die obligatorische Versicherung.²⁾

Art. 105

Nicht wiedergewählten vollamtlichen Behördenmitgliedern wird für weitere 6 Monate der Lohn ausgerichtet, gerechnet vom Zeitpunkt der Nichtwiederwahl. Erwerbs- oder Renteneinkommen, welches das abgewählte Behördenmitglied in dieser Zeit erhält, wird davon in Abzug gebracht.²⁾

Abfindung bei Nichtwiederwahl

Art. 106

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen für jede geschäftliche Zusammenkunft ein Sitzungsgeld, sofern nicht eine Pauschalentschädigung festgesetzt ist.

Sitzungsgeld, Protokollentschädigung

² Sitzungsleiter, die keine feste Jahresentschädigung beziehen, erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³ Das Sitzungsgeld bemisst sich gemäss Anhang D. Es ist nach der zeitlichen Beanspruchung abgestuft.

⁴ Protokollführer und Protokollführerinnen erhalten zusätzlich eine Entschädigung gemäss Anhang D.

Art. 107

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte, inklusive städtisches Personal, wird vom Stadtrat festgesetzt.

Wahlbüro

Art. 108

¹ Für amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen die notwendigen Barauslagen nach den gleichen Grundsätzen wie dem städtischen Personal ersetzt, sofern keine Pauschalentschädigung ausgerichtet wird.

Ersatz von Barauslagen

² Die diesbezügliche Rechnungsstellung ist vom Behörden- oder Kommissionspräsidenten visieren zu lassen.

H. NICHT VOLLAMTLICHE FUNKTIONÄRE

Art. 109

Der Stadtrat setzt die Entschädigung für die nicht vollamtlichen Funktionäre und Angehörigen der Rettungsdienste nach Massgabe ihres Beschäftigungsumfangs als Jahresentschädigung, Pauschalentschädigung oder Stundenansatz fest.

Nicht vollamtliche Funktionäre, Angehörige von Rettungsdiensten

Art. 110

Ersatz von Barauslagen

Für amtliche Verrichtungen werden den Funktionären die notwendigen Barauslagen nach den gleichen Grundsätzen wie dem städtischen Personal ersetzt, sofern keine Pauschalentschädigung ausgerichtet wird.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 111 ²⁾

Überführung in das neue Lohnkonzept

Der Stadtrat regelt die Anpassungen an das revidierte Lohnkonzept.

Art. 112 ²⁾

Art. 113

Vollzug

Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

Art. 114

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Teilrevision der Personalverordnung vom 12. April 2012 tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. ²⁾

³ Die Entschädigungen gemäss Anhang D treten rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft. ²⁾

³ Mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen in allfälligen Einzelverträgen und Anstellungsverfügungen gelten als aufgehoben, sofern die Anstellungsbehörde nicht ausdrücklich einen neuen öffentlichrechtlichen Vertrag abschliesst.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹⁾ Beschluss Gemeinderat vom 9. Dezember 2010

²⁾ Beschluss Gemeinderat vom 12. April 2012

Personal- und Besoldungsstatut

11. Juni 2001

Nachgeführt bis 1. Januar 2012

Inhaltsüberblick

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Arbeitsverhältnis**
- III. Rechte und Pflichten der Angestellten**
- IV. Datenschutz**
- V. Personalvorsorge**
- VI. Vom Volk gewählte Beamte**
- VII. Lehrkräfte Primarschule**
- VIII. Rechtsschutz**
- IX. Behörden- und Funktionsentschädigungen**
- X. Schlussbestimmungen**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| A. Geltungsbereich | 1 |
| Art. 1 Allgemeines | 1 |
| Art. 2 Obligationenrecht | 1 |
| B. Begriffe / Anstellungsinstanz / Besoldungskompetenz | 1 |
| Art. 3 Angestellte | 1 |
| Art. 4 Anstellungsinstanz / Besoldungskompetenz | 1 |
| C. Personalpolitik | 1 |
| Art. 5 Zuständigkeit | 1 |
| Art. 6 Mitspracherecht | 2 |
| Art. 7 Gesamtarbeitsverträge | 2 |
| II. Arbeitsverhältnis | 2 |
| A. Grundsätzliches | 2 |
| Art. 8 Rechtsnatur | 2 |
| Art. 9 Stellenpläne | 2 |
| B. Entstehung | 2 |
| Art. 10 Begründung | 2 |
| Art. 11 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen | 2 |
| Art. 12 Stellenausschreibung | 2 |
| C. Dauer | 3 |
| Art. 13 Allgemein | 3 |
| Art. 14 Probezeit | 3 |
| D. Änderung des Arbeitsverhältnisses / vorsorgliche Massnahmen / Arbeitszeugnis⁴ | 3 |
| Art. 15 Zuweisung anderer Arbeit / Versetzung | 3 |
| Art. 16 Vorsorgliche Massnahmen | 3 |
| Art. 17 Arbeitszeugnis | 4 |
| E. Beendigung | 4 |
| Art. 18 Beendigungsgründe | 4 |
| Art. 19 Kündigungsfrist | 4 |
| Art. 20 Zuständigkeit | 4 |
| Art. 21 Kündigungsschutz | 5 |
| Art. 22 Kündigung wegen mangelnder Leistung und Fehlverhalten | 5 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| Art. 23 | aufgehoben ⁴ | 5 |
| Art. 24 | Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes | 5 |
| Art. 25 | Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen | 5 |
| Art. 26 | Angestellte auf Amtsdauer | 6 |
| Art. 27 | Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen | 6 |
| Art. 28 | Entlassung altershalber und infolge Invalidität | 6 |
| Art. 29 | Ablauf der befristeten Anstellung | 6 |
| Art. 30 | Abfindung ⁴ | 7 |
| Art. 31 | Sozialplan | 7 |
| III. | Rechte und Pflichten der Angestellten | 7 |
| A. | Rechte | 7 |
| Art. 32 | Lohn | 7 |
| Art. 33 | Besoldungsrahmen | 8 |
| Art. 34 | Einreihungsplan | 8 |
| Art. 35 | Stelleneinreihung | 8 |
| Art. 36 | Lohnklassen und Stufen | 8 |
| Art. 37 | aufgehoben ⁴ | 8 |
| Art. 38 | Stufenanstiege / Beförderungen | 8 |
| Art. 39 | aufgehoben ⁴ | 8 |
| Art. 40 | Generelle Lohnanpassungen | 8 |
| Art. 41 | Individuelle Lohnerhöhungen | 8 |
| Art. 42 | Leistungszulagen / -anreize | 8 |
| Art. 43 | Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Angestellter | 9 |
| Art. 44 | Lohn für Teilzeitangestellte, Stundenlohn | 9 |
| Art. 45 | Dienstaltersgeschenke / Kinderzulagen | 9 |
| Art. 46 | Dienstauslagen, Spesen | 9 |
| Art. 47 | Besoldungsnachgenuss | 9 |
| Art. 48 | Wohnsitz | 9 |
| Art. 49 | Mitarbeiterbeurteilung | 9 |
| Art. 50 | Mitsprache | 10 |
| B. | Pflichten | 10 |
| Art. 51 | Grundsatz | 10 |
| Art. 52 | Annahme von Geschenken | 10 |
| Art. 53 | Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht | 10 |
| Art. 54 | Arbeitszeit, Überzeit | 10 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| Art. 55 | Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter | 11 |
| Art. 56 | Vertrauensärztliche Untersuchung | 11 |
| C. | Ferien, Urlaub | 11 |
| Art. 57 | Arbeitsfreie Tage | 11 |
| Art. 58 | Ferien, Ferienbezug, Kürzung Ferienanspruch | 11 |
| Art. 59 | Barabgeltung der Ferien | 12 |
| Art. 60 | Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall | 12 |
| Art. 61 | Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst | 12 |
| Art. 62 | Urlaub | 12 |
| IV. | Datenschutz | 13 |
| Art. 63 | Datenschutz | 13 |
| V. | Personalvorsorge | 13 |
| Art. 64 | Kranken- und Unfallversicherung | 13 |
| Art. 65 | Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft | 13 |
| Art. 66 | Pensionskasse | 13 |
| VI. | Vom Volk gewählte Beamte | 13 |
| Art. 67 | Stadtammann und Betriebsbeamter | 13 |
| Art. 68 | Friedensrichter | 13 |
| VII. | Lehrkräfte Primarschule | 14 |
| Art. 69 | Begriff | 14 |
| Art. 70 | Besoldung | 14 |
| Art. 71 | Anwendbares Recht | 14 |
| VIII. | Rechtsschutz | 14 |
| Art. 72 | Rechtsmittelbelehrung | 14 |
| Art. 73 | Anhörungsrecht | 14 |
| IX. | Behörden- und Funktionsentschädigungen | 15 |
| A. | Behörden | 15 |
| Art. 74 | Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde | 15 |
| Art. 75 | Entschädigungen an beratende Kommissionen | 16 |
| Art. 76 | Sitzungsgeld | 16 |
| Art. 77 | Auslagen | 16 |
| Art. 78 | Taggeld | 17 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| Art. 79 | Schulbesuche, Besuch von schulischen Veranstaltungen | 17 |
| Art. 80 | Benützung Privatfahrzeuge | 17 |
| Art. 81 | Unfallversicherung | 17 |
| Art. 82 | Ausserordentliche Entschädigung | 17 |
| B. | Funktionenentschädigung | 18 |
| Art. 83 | Nebenamtliche Funktionen und Ämter | 18 |
| Art. 84 | Unfallversicherung | 18 |
| Art. 85 | Teuerungszulage | 18 |
| X. | Schlussbestimmungen | 18 |
| Art. 86 | Vollzug | 18 |
| Art. 87 | Inkraftsetzung, Aufhebung der bisherigen Verordnung | 19 |
| Art. 88 | Übergangsbestimmungen | 19 |

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Dieses Personal- und Besoldungsstatut (nachfolgend Statut genannt) regelt das Anstellungsverhältnis sämtlicher städtischer Angestellten, sofern nicht übergeordnetes bzw. spezielles Recht vorgeht, sowie die Entschädigung von Behörden und Funktionen.

Allgemeines

Art. 2 Obligationenrecht

Enthält dieses Statut einschliesslich Ausführungserlasse keine Regelung, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss und abschliessend anzuwenden.⁴

Obligationenrecht

B. Begriffe / Anstellungsinstanz / Besoldungskompetenz

Art. 3 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Stadt Wädenswil stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

Angestellte

Art. 4 Anstellungsinstanz / Besoldungskompetenz

Die Anstellung des Personals sowie die Festlegung der Besoldung erfolgen grundsätzlich durch den Stadtrat, soweit nicht spezielle Verordnungen oder Erlasse etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

**Anstellungsinstanz /
Besoldungskompetenz**

Der Stadtrat kann die Anstellungs- und Besoldungskompetenz delegieren.

C. Personalpolitik

Art. 5 Zuständigkeit

Der Stadtrat bestimmt die Personalpolitik.

Zuständigkeit

Mitspracherecht **Art. 6 Mitspracherecht**
Das Personal und seine Verbände haben ein Mitspracherecht in allgemeinen Personal- und Besoldungsfragen, insbesondere bei Schaffung neuer oder Änderung bestehender Personalvorschriften. Als Personalverband wird anerkannt, wenn er einen wesentlichen Teil des Personals vertritt.

Gesamtarbeitsverträge **Art. 7 Gesamtarbeitsverträge**
Gesamtarbeitsverträge werden keine abgeschlossen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Rechtsnatur **Art. 8 Rechtsnatur**
Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Stellenpläne **Art. 9 Stellenpläne**
Der Stadtrat legt den Stellenplan fest.

B. Entstehung

Begründung **Art. 10 Begründung**
Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.
In begründeten Fällen kann die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbart werden, z.B. für Lehrverhältnisse oder stundenweise Beschäftigungen. Der Vertrag kann hinsichtlich Lohn, Arbeitszeit, Ferien sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Statut abweichen.

Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen **Art. 11 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen**
Verlangt die Stadt von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis eingegangen.

Stellenausschreibung **Art. 12 Stellenausschreibung**
Offene Stellen werden, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung als gegeben oder angezeigt erscheint, in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

C. Dauer

Art. 13 Allgemein

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. **Allgemein**

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 14 Probezeit

Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. **Probezeit**

Während der Probezeit kann beidseitig innert 7 Tagen gekündigt werden.⁴

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllen einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses / vorsorgliche Massnahmen / Arbeitzeugnis⁴

Art. 15 Zuweisung anderer Arbeit / Versetzung

Angestellten können, sofern es der Dienst oder der Personaleinsatz erfordern, andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeiten ausserhalb des angestammten Aufgabengebietes zugewiesen werden. **Zuweisung anderer Arbeit / Versetzung**

Unter den gleichen Voraussetzungen können Angestellte an einen andern Arbeitsplatz versetzt werden. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Vorsorgliche Massnahmen

Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn **Vorsorgliche Massnahmen**

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

| | |
|--------------------------|---|
| Arbeitszeugnis | <p>Art. 17 Arbeitszeugnis</p> <p>Die Angestellten können von der Stadt jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten ausspricht. ⁴</p> |
| | <p>E. Beendigung</p> |
| Beendigungsgründe | <p>Art. 18 Beendigungsgründe</p> <p>Das Arbeitsverhältnis endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kündigungb) Ablauf einer befristeten Anstellungc) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmend) Auflösung aus wichtigen Gründene) Altersrücktrittf) Entlassung altershalber, invaliditätshalberg) Todh) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten. |
| Kündigungsfrist | <p>Art. 19 Kündigungsfrist</p> <p>Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit 3 Monate, jeweils auf Ende eines Kalendermonats.</p> <p>Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 20 Zuständigkeit</p> <p>Kündigungen seitens der Stadt werden grundsätzlich durch den Stadtrat auf Antrag der Abteilungen ausgesprochen.</p> <p>Der Stadtrat kann die Kompetenz delegieren.</p> |

Art. 21 Kündigungsschutz

Eine Kündigung durch die Stadt wird schriftlich und begründet mitgeteilt.

Die Kündigung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

Erweist sich für die Stadt eine Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung.⁴

Eine Wiedereinstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Kündigungsschutz

Art. 22 Kündigung wegen mangelnder Leistung und Fehlverhalten

Ein sachlich zureichender Grund liegt insbesondere vor bei

- a. ungenügenden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten;
- b. Stellenaufhebung.

Im Übrigen ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.⁴

Kündigung wegen mangelnder Leistung und Fehlverhalten

Art. 23 aufgehoben⁴

Art. 24 Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes

Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz.

Kündigungsschutz bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes

Art. 25 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhalten von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben das Fortsetzen des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

Absatz 3 aufgehoben⁴

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

**Angestellte auf
Amtsdauer**

Art. 26 Angestellte auf Amtsdauer

Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Die auf Amtsdauer Gewählten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Stadt beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Art. 27 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Statuts aufgelöst werden.

Absatz 2 aufgehoben ⁴

Entlassung altershalber und infolge Invalidität

Art. 28 Entlassung altershalber und infolge Invalidität

Angestellte scheidern spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst.

Das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität richtet sich nach kantonaler Ordnung.

Ablauf der befristeten Anstellung

Art. 29 Ablauf der befristeten Anstellung

Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung auf den vereinbarten Termin.

Wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt, teilt dies die Anstellungsinstanz der betroffenen Person rechtzeitig mit.

Art. 30 Abfindung⁴

Angestellte, deren Stelle aufgehoben wird und denen intern keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann, haben Anspruch auf eine Abfindung. Voraussetzungen dafür sind mindestens 10 Dienstjahre bei der Stadt sowie ein Mindestalter von 45 Jahren.

Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor Erreichen des Mindestalters und mit weniger als 10 Dienstjahren ausgerichtet werden.

Die Abfindung wird vom Stadtrat festgesetzt und beträgt im Einzelfall zwischen ein und sechs Monatslöhnen. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, das Lebensalter, allfällige Unterstützungspflichten, die Arbeitsmarktchancen sowie die Dienstzeit. Wo nötig und sinnvoll, übernimmt die Stadt zusätzlich die Beratungskosten für ein "Outplacement".

Leistungen der Pensionskasse werden erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird, ausgesprochen.

Absatz 5 aufgehoben

Art. 31 Sozialplan

Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Stadtrat einen Sozialplan erstellen. **Sozialplan**

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

Art. 32 Lohn

Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit. **Lohn**
Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit und wird separat entschädigt.
Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Besoldungsrahmen | <p>Art. 33 Besoldungsrahmen Die Besoldungen des Personals werden im Rahmen der kantonalen Besoldungsklassen 1 bis und mit 24 festgesetzt.</p> |
| Einreihungsplan | <p>Art. 34 Einreihungsplan Der Stadtrat erlässt einen Einreihungsplan mit Richtpositionen gestützt auf eine analytische Arbeitsplatzbewertung.</p> |
| Stelleneinreihung | <p>Art. 35 Stelleneinreihung Jede Stelle wird gemäss Einreihungsplan in eine Lohnklasse eingereiht.</p> |
| Lohnklassen und Stufen | <p>Art. 36 Lohnklassen und Stufen Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.</p> |
| | <p>Art. 37 aufgehoben ⁴</p> |
| Stufenanstiege / Beförderungen | <p>Art. 38 Stufenanstiege / Beförderungen Der Stadtrat regelt die Lohnentwicklung, insbesondere die Voraussetzungen für Lohnerhöhungen und auch Rückstufungen. ⁴ Absatz 2 bis 5 aufgehoben ⁴</p> |
| | <p>Art. 39 aufgehoben ⁴</p> |
| Generelle Lohnanpassung | <p>Art. 40 Generelle Lohnanpassungen Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktion gelten auch für das Personal der Stadt Wädenswil</p> |
| Individuelle Lohnerhöhung | <p>Art. 41 Individuelle Lohnerhöhungen Über individuelle Lohnerhöhungen entscheidet der Stadtrat. Er folgt dabei allgemein den Vorgaben für die Staatsangestellten unter Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt.</p> |
| Leistungszulagen / -anreize | <p>Art. 42 Leistungszulagen / -anreize Der Stadtrat kann besondere Leistungen oder ausserordentliche Stellvertretungseinsätze mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.</p> |

Art. 43 Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Angestellter

Der Stadtrat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf 15 % über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.

Gewinnung und Erhaltung vorzüglicher Angestellter

Art. 44 Lohn für Teilzeitangestellte, Stundenlohn

Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Beschäftigungsgrad.

Lohn für Teilzeitangestellte, Stundenlohn

Für Teilzeitangestellte kann der Stadtrat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Ferien, Freitage und 13. Monatslohn eingerechnet und ausgewiesen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anstellungsbedingungen.

Art. 45 Dienstaltersgeschenke / Kinderzulagen

Dienstaltersgeschenke und Kinderzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt wie dem Staatspersonal.

Dienstaltersgeschenke / Kinderzulagen

Art. 46 Dienstauslagen, Spesen

Der Stadtrat regelt die Entschädigung für Dienstauslagen und Spesen.

Dienstauslagen, Spesen

Art. 47 Besoldungsnachgenuss

Im Todesfalle von Angestellten wird den Hinterlassenen die volle Besoldung im Sterbemonat und den drei folgenden Monaten ausgerichtet.

Besoldungsnachgenuss

Als Hinterlassene des Verstorbenen/der Verstorbenen gelten der Ehegatte/die Ehegattin, minderjährige Kinder, ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Geschwister und Enkel, wenn sie von ihm/ihr regelmässig unterstützt worden sind.

Art. 48 Wohnsitz

Grundsätzlich besteht für die Angestellten freier Wohnsitz.

Wohnsitz

Wenn es sich zur Dienstausbübung als notwendig erweist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme in Wädenswil verpflichten.

Art. 49 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Mitarbeitergespräche/-beurteilungen.

Mitarbeiterbeurteilung

Der Stadtrat regelt Einzelheiten.

| | |
|---|---|
| Mitsprache | Art. 50 Mitsprache Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Angestellten das Recht auf Vernehmlassung zu. |
| | B. Pflichten |
| Grundsatz | Art. 51 Grundsatz Die Angestellten orientieren sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und erfüllen ihre Aufgaben innerhalb der Gesetznormen effizient und wirtschaftlich. Auf das Wohl der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Angestellten haben anstands- und rücksichtsvoll miteinander umzugehen und die persönlichen Grenzen der Mitarbeitenden zu respektieren. |
| Annahme von Geschenken | Art. 52 Annahme von Geschenken Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder Funktion stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. |
| Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht | Art. 53 Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. |
| Arbeitszeit, Überzeit | Art. 54 Arbeitszeit, Überzeit Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit richtet sich nach kantonalem Recht. Der Stadtrat erlässt ein Arbeitszeitreglement und ordnet die Abgeltung von Überzeit. Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sowie über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert. |

Art. 55 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist zulässig, wenn die Tätigkeit die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über die Ausübung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes ist die Anstellungsinstanz zu informieren.

**Nebenbeschäftigung,
öffentliche Ämter**

Wird vereinbarte Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz erforderlich. Diese kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und/oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 56 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

**Vertrauensärztliche
Untersuchung**

C. Ferien, Urlaub

Art. 57 Arbeitsfreie Tage

Neben den allgemeinen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Ruhetagen gelten als arbeitsfrei: Berchtoldstag, Fasnachtmontag und Chilbimontag.

Arbeitsfreie Tage

Art. 58 Ferien, Ferienbezug, Kürzung Ferienanspruch

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

**Ferien, Ferienbezug,
Kürzungen Ferienan-
spruch**

Bis zum 59. Altersjahr inkl. Lernende 5 Wochen⁵
(4 Wochen bis 31.12.2011, ausser Lernende sowie Angestellte bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen)

Von Beginn des Kalenderjahres, in dem
das 60. Altersjahr vollendet wird 6 Wochen

Ferien sind grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu beziehen. Die ausnahmsweise Übertragung auf das Folgejahr regelt der Stadtrat.

Der Stadtrat regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen.

**Barabgeltung der
Ferien**

Art. 59 Barabgeltung der Ferien

Nicht bezogene Ferien werden grundsätzlich nicht bar abgegolten. Ausgenommen bleiben

- a) der Ferienanspruch im Austrittsjahr, wenn das Arbeitsverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfrist aufgelöst wurde, die Ferien jedoch aus dienstlichen oder sonst wichtigen persönlichen Gründen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr bezogen werden konnten;
- b) Ferien, die beim Tod des oder der Angestellten noch nicht bezogen sind und aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden konnten; sie werden den Hinterbliebenen (siehe Art. 47, Abs. 2) ausbezahlt.

Die Abgeltung von Ferien bewilligt die Anstellungsinstanz unter Mitteilung an das Personalsekretariat.

**Abwesenheit wegen
Krankheit und Unfall**

Art. 60 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat die vorgesetzte Stelle so rasch als möglich zu verständigen und bei Dienstaussetzungen von mehr als drei Tagen ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

**Abwesenheit wegen
Militär-, Zivilschutz-
dienst**

Art. 61 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst

Bei obligatorischem Militär- und Zivilschutzdienst wird der volle Lohn ausgerichtet. Bei Ledigen ohne Unterstützungspflicht wird der Lohn während der Rekrutenschule auf 80% reduziert.

Militärische Beförderungsdienste bedürfen der Zustimmung der Anstellungsinstanz. Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die Lohnfortzahlung beträgt 80%.

Die Anstellungsinstanz kann Lohnleistungen zurückfordern, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Dauer der Abwesenheit von Militär- oder Zivilschutzdienst die Dauer der gesamten Tätigkeit bei der Stadt überschreitet.

Der Erwerbssersatz kommt der Stadt zugute.

Der Stadtrat kann weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse den vorgehenden Bestimmungen gleichstellen.

Urlaub

Art. 62 Urlaub

Der Stadtrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub. Er kann die Kompetenz delegieren.

IV. Datenschutz

Art. 63 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Datenschutz

V. Personalvorsorge

Art. 64 Kranken- und Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung werden von der Stadt und den Angestellten je hälftig übernommen.¹

Art. 65 Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Art. 66 Pensionskasse

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons versichert. Die Stadt schliesst mit der BVK die entsprechenden Verträge ab.

Pensionskasse

VI. Vom Volk gewählte Beamte

Art. 67 Stadtammann und Betriebsbeamter

Die Angestellten des Stadtammanns- und Betriebsamtes unterstehen den Bestimmungen dieses Statuts und erhalten von der Stadt eine feste Entschädigung. Die Gebühreneinnahmen sind vollumfänglich der Stadt abzuliefern.

Stadtammann und Betriebsbeamter

Art. 68 Friedensrichter

Die Friedensrichter werden gemäss diesem Statut entschädigt, sind im Übrigen jedoch nicht diesem Erlass unterstellt.

Friedensrichter

VII. Lehrkräfte Primarschule

Art. 69 Begriff

Begriff

Als Lehrkräfte gelten:
Primarlehrer und Primarlehrerinnen
Handarbeitslehrer und Handarbeitslehrerinnen
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen
Hortner und Hortnerinnen
Hauswirtschaftslehrer und Hauswirtschaftslehrerinnen
Therapeuten und Therapeutinnen
Fachlehrkräfte

Art. 70 Besoldung

Besoldung

Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen sowie Handarbeitslehrer und Handarbeitslehrerinnen werden durch den Staat entlohnt unter anteilmässiger Verrechnung an die Stadt.

Die übrigen Lehrkräfte werden vollumfänglich durch die Stadt besoldet. Die Löhne richten sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion.

Die Primarschulpflege regelt weitere Einzelheiten.

Art. 71 Anwendbares Recht

Anwendbares Recht

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Statuts Anwendung, soweit nicht übergeordnetes Recht vorgeht.

VIII. Rechtsschutz

Art. 72 Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 73 Anhörungsrecht

Anhörungsrecht

Die Angestellten sind vor dem Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

IX. Behörden- und Funktionsentschädigungen

A. Behörden

Art. 74 Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde

Für den Gemeinderat und die städtischen Behörden werden folgende Jahresentschädigungen sowie weitere Entschädigungen festgelegt (Stand 1. Januar 2012):

**Gemeinderat, Stadtrat,
Primarschulpflege,
Sozialbehörde**

| | |
|---|-----------|
| A. Gemeinderat | Fr. |
| a) Mitglieder ¹ | 2'113.35 |
| b) Präsident/Präsidentin ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK (Interfraktionelle Konferenz) Zulage pro Sitzung | 138.30 |
| c) Mitglieder ständiger und nicht ständiger Kommissionen, ausgenommen Büro und IFK Zulage pro Sitzung | 53.20 |
| d) Sekretäre/Sekretärinnen von Kommissionen pro Protokoll oder Bericht | 212.80 |
| e) Ratspräsident/Ratspräsidentin (zusätzlich zu Mitgliederentschädigung) | 2'128.15 |
| B. Stadtrat | Fr. |
| a) Präsidiales | 90'447.05 |
| b) Planen und Bauen | 58'524.55 |
| c) Schule und Jugend | 58'524.55 |
| d) Soziales | 58'524.55 |
| e) Finanzen | 47'883.75 |
| f) Sicherheit und Gesundheit | 47'883.75 |
| g) Werke ³ | 47'883.75 |
| h) Zulage für 1. Vizepräsident/ 1. Vizepräsidentin | 2'341.-- |

| | |
|---|----------|
| C. Primarschulpflege | Fr. |
| a) Mitglieder ohne Präsident/Präsidentin | 8'512.65 |
| b) Mitglieder Kindergartenkommission ohne Präsident/Präsidentin | 3'830.70 |
| c) Präsident/Präsidentin hauswirtschaftliche Fortbildungskommission | 2'128.15 |
| d) Aktuar/Aktuarin hauswirtschaftliche Fortbildungskommission | 2'128.15 |
| e) Für die Entschädigung von einzelnen Funktionen (z.B. Vizepräsidium, Finanz- vorsteher/Finanzvorsteherin) sowie Präsidien von Kommissionen, Berater- und Arbeitsgruppen, steht eine Jahres- pauschale bis max. Fr. 58'524.55 zur Ver- fügung. Die einzelnen Entschädigungen werden von der Schulpflege festgelegt. | |
| D. Sozialbehörde | |
| Mitglieder ohne Präsident/Präsidentin | 1'064.10 |

Art. 75 Entschädigungen an beratende Kommissionen

Entschädigungen an beratende Kommissionen

Für die Entschädigungen an Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht zugleich Behördenmitglieder sind (z.B. Denkmalpflege- und Naturschutzkommission, Kulturkommission, Verkehrskommission) gelten die Ansätze von § 74, Absatz A, lit. b. + c.

Art. 76 Sitzungsgeld

Sitzungsgeld

Die Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder aller Behörden, Kommissionen sowie offiziellen Berater- und Arbeitsgruppen beziehen neben der allfälligen festen Entschädigung gemäss Art. 74 ein Sitzungsgeld von Fr. 30.-- für die erste und Fr. 20.-- für jede weitere Stunde.

Art. 77 Auslagen

Auslagen

Für Sitzungen ausserhalb der zugehörigen Behörden und Kommissionen, an denen Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder als Abgeordnete teilzunehmen haben, werden neben dem Sitzungsgeld nach Art. 76 die allfälligen Auslagen vergütet.

Art. 78 Taggeld

Für Extraleistungen, wie Teilnahme an auswärtigen Konferenzen und Tagungen sowie für Verrichtungen in besonderem behördlichen Auftrag erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder, ausser der Vergütung der effektiven Auslagen, Taggelder von Fr. 200.-- für den ganzen und Fr. 100.-- für den halben Tag.

Taggeld

Art. 79 Schulbesuche, Besuch von schulischen Veranstaltungen

Für Schulbesuche wird pro Lektion eine Entschädigung von Fr. 45.-- inklusive Lehrergespräche ausgerichtet. Für den Besuch von schulischen Veranstaltungen wie Elternabende, Sporttage usw., wo die Präsenz der Schulpflegemitglieder nicht nur erwünscht, sondern Pflicht ist, gilt der gleiche Ansatz pro Anlass.

Schulbesuche, Besuch von schulischen Veranstaltungen

Art. 80 Benützung Privatfahrzeuge

Die Behördenmitglieder haben bei amtlichen Tätigkeiten Anspruch auf Kilometerentschädigung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen, ausgenommen bei Sitzungsteilnahme in der Wohngemeinde.

Benützung Privatfahrzeuge

Die Entschädigung richtet sich nach dem Ansatz der steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Art. 81 Unfallversicherung

Die Stadt versichert auf ihre Kosten die Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen gegen Unfälle während der amtlichen Tätigkeiten.

Unfallversicherung

Art. 82 Ausserordentliche Entschädigung

Der Stadtrat kann Behördenmitgliedern, denen vorübergehend aufwändige Arbeiten übertragen werden, die nicht zum angestammten Aufgabengebiet gehören, eine angemessene ausserordentliche Entschädigung ausrichten.

Ausserordentliche Entschädigung

B. Funktionenentschädigung

Art. 83 Nebenamtliche Funktionen und Ämter

Nebenamtliche Funktionen und Ämter

Jahresentschädigung für nebenamtliche Funktionen (Stand 1. Januar 2012): Fr.

A. Friedensrichteramt

Grundentschädigung (= 100%) 130'650.00
Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad.³

B. Feuerwehr

Feuerwehrkommandant 10'960.05

C. Zivilschutz

Zivilschutzkommandant 4'384.05

D. Übrige Entschädigungen

Die übrigen in diesem Statut nicht erwähnten Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen und Tätigkeiten werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 84 Unfallversicherung

Unfallversicherung

Das nebenamtliche Personal wird auf Kosten der Stadt gegen Betriebsunfälle versichert.

Art. 85 Teuerungszulage

Teuerungszulage

Die Beschlüsse des Kantonsrates bzw. Regierungsrates des Kantons Zürich über den Teuerungsausgleich finden sinngemäss Anwendung auf die Entschädigungen nach Art. 74 und 83.

X. Schlussbestimmungen

Art. 86 Vollzug

Vollzug

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 87 Inkraftsetzung, Aufhebung der bisherigen Verordnung

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens mit Ausnahme der erhöhten Entschädigungen für die Primarschulpflege nach Art. 74, Buchstabe C, lit. a, b und e sowie Art. 79, welche Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden.

Die Behördenentschädigungen nach Art. 74, Buchstaben A + B gelten ab neuer Legislatur 2002-2006.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die heutige Besoldungsverordnung vom 30. März 1987 mit den seitherigen Teilrevisionen aufgehoben.

Inkraftsetzung, Aufhebung der bisherigen Verordnung

Art. 88 Übergangsbestimmungen

Für die bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab Inkrafttreten die Bestimmungen dieses Statuts. Ergeben sich Widersprüche, gehen vorliegende Bestimmungen vor.

Die beim Inkrafttreten dieses Statuts mit Vorbehalt hinsichtlich Abschaffung des Beamtenstatus auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Status bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Übergangsbestimmungen

Erlassen vom Gemeinderat am 11. Juni 2001

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2002

¹ Änderung Gemeinderat 2. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2002

² Änderung Gemeinderat 2. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

³ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011

⁴ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

⁵ Änderung Gemeinderat 28. März 2011, in Kraft ab 1. Januar 2012

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch